

Jahresbericht

1964

über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung,
die Invalidenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein

Jahresbericht 1964

über die
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
die
INVALIDENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
der
INVALIDENVERSICHERUNG
und der
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
des Fürstentums Liechtenstein

An den
HOHEN LANDTAG

Vaduz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!
Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse unterbreitet hiemit dem Hohen Landtag gemäß Art. 26 AHVG die Bilanz, Betriebsrechnung und Verwaltungskostenrechnung sowie den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964 zur Genehmigung. Der Verwaltungsrat hielt im Jahre 1964 zwölf Sitzungen ab, in welchen Fragen der Verwaltung, anfallende Geschäfte, die Vermögensanlage, Gesetzesänderungen und der Abschluß von Sozialversicherungsabkommen behandelt bzw. erledigt wurden.

I. Organe

Am 4. Mai 1964 bestellte der Hohe Landtag den Verwaltungsrat der AHV, IV und FAK neu auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Anstelle des ausscheidenden Präsidenten, Regierungsrat Dr. Alois Vogt, wählte er Dr. Ivo Beck, und die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Arbeitersekretär Josef Sele und Arthur Hasler, wurden durch die Herren Arbeiterpräsident Johann Beck und Viktor Heeb ersetzt. In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates vom 25. Juni 1964 sprach der Verwaltungsrat den ausscheidenden Mitgliedern für ihre den Anstalten geleisteten Dienste und die fruchtbare Mitarbeit den Dank aus. Dem scheidenden Präsidenten Dr. Alois Vogt war es vergönnt, die Anstalten meisterhaft im Geiste der Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltung aufzubauen und so zu organisieren, daß sie aus dem sozialen und wirtschaftlichen Leben Liechtensteins nicht mehr wegzudenken sind und wesentlich zum Wohle des Landes und seiner Einwohner beitragen.

Als Vizepräsident des Verwaltungsrates der drei Anstalten wurde in der konstituierenden Sitzung wieder einstimmig Herr Edwin Nutt, Vaduz, gewählt.

Zu Beginn des Jahres ernannte der Verwaltungsrat anläßlich des zehnjährigen Bestehens der AHV und in Anerkennung seiner Verdienste um den Aufbau der öffentlichen Versicherungsanstalten Herrn Julius Hartmann zum Direktor der Anstalten.

Infolge Demission des bisherigen Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger, bestimmte der Hohe Landtag am 4. Mai 1964 als neuen Präsidenten Herrn Dr. Friedrich Ritter, dem leider durch den tragischen Hinschied eine kurze Amtsdauer beschieden war. Der Landtag nahm daher in

seiner Sitzung vom 11. Dezember 1964 eine Neuwahl in der Person des Herrn Dr. Herbert Batliner vor. Dem ausgeschiedenen Präsidenten, Herrn Kommerzienrat Guido Feger, sei auch an dieser Stelle für seine Tätigkeit als Aufsichtsratspräsident gedankt, und dem dahingeschiedenen Präsidenten Dr. Friedrich Ritter wird der Verwaltungsrat ein ehrendes Andenken bewahren.

II. Geschäftsgang

Immer wieder hatte sich der Verwaltungsrat in seinen Sitzungen mit Bodenangeboten zu befassen. Nachdem bereits rund sFr. 2 200 000.— in Baugelände investiert sind, jedoch gemäß der «Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die Anlage des Fonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung» nicht mehr als 15% des Fonds in Grundstücken und Gebäuden angelegt werden dürfen, können dzt., vor allem, wenn noch an die Verwertung des angekauften Baulandes herangegangen werden soll, kaum weitere Ankäufe getätigt werden, weshalb die jeweils vorliegenden Angebote zurückgestellt wurden.

Im Berichtsjahr befaßte sich der Verwaltungsrat auch mit der grundsätzlichen Frage der Erstellung eines eigenen Verwaltungsgebäudes. Der Verwaltungsrat beauftragte einen Arbeitsausschuß, die nötigen Vorerhebungen zu treffen und zu gegebener Zeit dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Dieser Schritt drängt sich besonders aus organisatorischen Gründen auf und stellt nicht zuletzt noch eine Kapitalanlage dar.

Bei der Invalidenversicherung war eine Beschwerde wegen Aberkennung der Invalidenrente sowie wegen Nichtgewährung medizinischer Maßnahmen (Staroperation) abgelehnt worden. Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung ging eine Beschwerde wegen Aberkennung einer ordentlichen Rente an einen in Liechtenstein wohnhaften Ausländer infolge Nichterreichens der Mindestbeitragsdauer von 5 Jahren bis zur Erreichung des 65. Altersjahres ein, die über Ersuchen des Beschwerdeführers zurückgestellt und daher im Berichtsjahr nicht entschieden wurde.

Ein Gesuch um Ausrichtung einer Übergangsrente wurde aus folgenden Erwägungen abgelehnt. Der Antragsteller ist 1887 geboren, konnte also nie Beiträge an die AHV in Liechtenstein leisten, weil er bei Einführung der AHV auf 1. Januar 1954 bereits mehr als 64½ Jahre alt war, und sich zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz befand und dort Beiträge an die AHV leistete. Auf Grund dieser in der Schweiz geleisteten Beiträge bezieht der Antragsteller heute eine ordentliche Rente. Bereits gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung kann ein Anspruch auf eine Übergangsrente nur geltend gemacht werden, wenn kein Anspruch auf eine ordentliche Rente besteht. Die Unmöglichkeit des gleichzeitigen Bezuges einer ordentlichen und einer Übergangsrente beinhaltet auch Art. 9 des Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der bestimmt, daß die Angehörigen des einen Staates, die im anderen Staate Wohnsitz haben und die Voraussetzungen für den Bezug einer ordentlichen Rente in keinem der beiden Staaten erfüllen, Anspruch haben auf die Übergangsrente der Versicherung ihres Wohnsitzstaates gemäß dessen Gesetzgebung. Nachdem der Antragsteller bereits aus der Schweiz eine ordentliche Rente bezieht, besteht daher in Liechtenstein kein Anspruch auf eine Übergangsrente.

Die AHV hat gegen eine Entscheidung der Fürstlichen Regierung vom 27. Oktober 1964, in der der Verwaltungsrat angewiesen wurde, eine nach Ansicht der Regierung begangene Rechtswidrigkeit zu beheben, Vorstellung bzw. Beschwerde bei der Regierung eingelegt, da nach Ansicht des Verwaltungsrates der AHV sich die Staatsaufsicht der Regierung niemals in einer Entscheidungsbefugnis gegen die AHV erstreckt. Die Beschwerde wurde im Berichtsjahr seitens der Regierung bzw. Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht erledigt.

III. Vermögensanlage

Nach wie vor ist die dringlichste Aufgabe des Verwaltungsrates die Anlage der Fondsgelder. Trotz der Konjunkturdämpfungsmaßnahmen betrug die Teuerung z.B. April–Mai 1964 0,6%, und im Vergleich Mai 1963 bis 1964 3,6%. Auf Grund der schon vorher erwähnten Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die Anlage des Fonds der AHV hat es der Verwaltungsrat nicht leicht, den Geldschwund aufzufangen und eine relativ gute Verzinsung zu erreichen, da die Anlagemöglichkeiten insbesondere dadurch beschränkt werden, daß sie gebietsmäßig im Inlande zu tätigen sind, andererseits Anlagen nur bei der Liechtensteinischen Landesbank, in Obligationen des Landes, der Gemeinden und der Liechtensteinischen Kraftwerke sowie Beteiligungen an Landesunternehmen und in Grundstücken und Gebäuden getätigt werden dürfen, außerdem die Anlagen in Gebäuden und Grundstücken, wie schon erwähnt, nicht mehr als 15% betragen dürfen.

An festen Anlagen bestehen im Berichtsjahr 1964:

Bauland	sFr.	2 452 600.—
Gebäude	sFr.	547 708.10
Wertschriften		
(Obligationen der Liechtensteinischen Landesbank)	sFr.	15 000 000.—
wozu folgende Kontokorrente,		
AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	sFr.	863 677.94
Liechtensteinische Landesbank	sFr.	4 965 685.—
kommen.		
T o t a l	sFr.	<u>23 829 671.04</u>

Bei einer Verzinsung des Baulandes von 3%, beim Gebäude 4% und den Obligationen von 3¹/₄ und 3³/₄% konnte die Durchschnittsverzinsung des Fonds von vorher schwach 3% auf rund 3,2% erhöht werden, da für zehn Millionen Obligationen eine Verzinsung von 3³/₄% erreicht werden konnte. Vergleichsweise sei erwähnt, daß die durchschnittliche Bruttorendite der Anlagen der Schweizerischen AHV am 31. Dezember 1964 3,42% betrug, während sie sich am Ende des Vorjahres auf 3,32% stellte.

IV. Gesetzesänderungen

Im Berichtsjahr wurde die AHV-Gesetzgebung durch zwei Gesetze vom 28. Dezember 1963 und 23. Juli 1964 sowie eine Verordnung vom 10. Februar 1964 abgeändert.

Die wesentlichen Änderungen, die das Gesetz vom 28. Dezember 1963 mit sich brachte, wurden bereits im Bericht für das Jahr 1963 unter «Verselbständigung der Anstalten» und «Erhöhung der Renten» dargelegt, weshalb auf diesen Bericht verwiesen werden kann.

Das Gesetz vom 23. Juli 1964 bringt eine Besserstellung der Ausländer hinsichtlich des Rentenanspruches, infolge Mangels von Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten, insbesondere Österreich, wie folgt:

1. Das Prinzip des Wohnsitzes als Voraussetzung für den Rentenanspruch bei Ausländern, das bis dahin für die Ausrichtung einer Rente an Ausländer maßgebend war, wird aufgehoben.
2. Die für den Rentenanspruch maßgebende Mindestbeitragsdauer von zehn Jahren für Ausländer wird auf fünf Jahre herabgesetzt.
3. Beiträge von weniger als fünf Jahren verbleiben nach wie vor bei der Kasse,

und werden erst nach Erreichung des 65. Altersjahres auf Antrag hin zinslos zurückerstattet, und zwar nur die selbst geleisteten Beiträge.

Durch Verordnung vom 10. Februar 1964 wurde die degressive Skala für Selbständigerwerbende bei einem Einkommen von mindestens Fr. 600.—, aber weniger als Fr. 7 200.— im Jahre für die Beiträge neu erstellt.

Wie bei der AHV, so wurde auch bei der IV durch Gesetz vom 28. Dezember 1963 deren Organisation und Staatsaufsicht infolge der Verselbständigung der AHV neu geregelt. Das gleiche gilt für das Gesetz vom 28. Dezember 1963 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen.

Die Verordnung vom 16. November 1964 bringt eine Verbesserung der Beiträge bei interner und externer Sonderschulung sowie in bezug auf Maßnahmen für bildungsunfähige Minderjährige, indem die Tageskostenbeiträge für Sonderschulungen und der monatliche Beitrag bei Maßnahmen für bildungsunfähige Minderjährige wesentlich erhöht wurden.

V. Sozialversicherungsabkommen

Auch im Berichtsjahr wurden mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Verhandlungen über die Revision des Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung unter Neueinbezug der Invalidenversicherung im Geiste freundschaftlicher Beziehungen geführt. Die beiden Delegationen kamen überein, die Verhandlungen im Laufe des Jahres 1965 fortzusetzen und durch Unterzeichnung eines Abkommens abzuschließen. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß das Abkommen im Jahre 1965 zustandekommt, umso mehr, da man sich in den wesentlichen Punkten (Rentenberechnungsmethode und Einbau der Invalidenversicherung) geeinigt hat.

Auch in diesem Geschäftsjahr muß leider wieder berichtet werden, daß neuerdings angestrebte Verhandlungen mit Österreich mangels Verhandlungsbereitschaft der Republik Österreich nicht inganggekommen sind. Im Interesse der liechtensteinischen Wirtschaft sah sich daher der liechtensteinische Gesetzgeber gezwungen, auf eigene Faust eine Besserstellung, wie oben ausgeführt, durch eine Gesetzesänderung herbeizuführen (Aufhebung des Wohnsitzprinzips und Herabsetzung der rentenbildenden Mindestbeitragsdauer).

Der Verwaltungsrat der AHV ist nach wie vor der Auffassung, daß auch der Versuch unternommen werden sollte, mit der Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abzuschließen, und daß die zuständigen liechtensteinischen Behörden die entsprechenden Vorbereitungen treffen sollten.

Es ist dem Verwaltungsrat ein Bedürfnis, dem Direktor und dem Personal für ihre unermüdliche Arbeit und die vorzügliche Führung des Betriebes bzw. die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat den Dank auszusprechen.

Abschließend beantragt der Verwaltungsrat, der Hohe Landtag möge die Bilanz, Betriebsrechnung und Verwaltungskostenrechnung sowie den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964 genehmigen und dem Verwaltungsrat und dem Direktor Entlastung erteilen.

Vaduz, 29. April 1965

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident
Dr. Ivo Beck

Folgend und als integrierenden Bestandteil unseres Berichtes bringen wir den Bericht der Verwaltung:

Bericht der Verwaltung über das Geschäftsjahr 1964

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend unterbreite ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, die Jahresberichte über die Anstalten:

AHV gem. Art. 7, Abs. 1, lit. e), Gesetz vom 28. 12. 1963

IV gem. Art. 7, Abs. 1, lit. c), Gesetz vom 28. 12. 1963

FAK gem. Art. 10, Gesetz vom 6. 6. 1957

für den Zeitabschnitt

1. Februar 1964 bis 31. Januar 1965

und mit beigeschlossen die Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen und Kassabilanz sowie die Verwaltungskostenrechnung.

Allgemeines

In meinem letzten Jahresbericht habe ich auf die Harmonisierungsbestrebungen in der Sozialversicherung im EWG-Raum, deren Verlauf auch für uns von großer Wichtigkeit ist, hingewiesen. Dieser erste Versuch brachte außer einer ersten Kontaktnahme und einer Erörterung der Problematik keine festen Ergebnisse, im Gegenteil, die Konferenz endete mit Zweifel und Mißtrauen gegenüber diesen Bestrebungen und das ganz besonders seitens der Länder, die nicht der EWG angehören. Der an der besagten Konferenz beschlossene stufenweise Harmonisierungsversuch brachte im Jahre 1964 außer weiteren Kontaktnahmen zwischen den einzelnen Ländern vorläufig keine wesentlichen neuen Ergebnisse bzw. Beschlüsse.

Es ist also z.Z. wieder etwas stiller geworden in Brüssel, was das Thema «Harmonisierung der europäischen Sozialpolitik» angeht. Aber diese Stille ist trügerisch und darf all jene, die sich mit den Harmonisierungsvorstellungen der europäischen Organe nicht anfreunden können und wollen, keineswegs dazu verführen, nun in ihrer Wachsamkeit nachzulassen. Wenn auch im Moment weniger spektakulär, so versuchen die europäischen Organe doch nach wie vor mit unverminderter Intensität, ihre Vorstellungen von einer harmonisierten — sprich «vereinheitlichten» — EWG-Sozialpolitik der Verwirklichung näher zu bringen. Dabei bedient sich die EWG-Kommission als Initiatorin, unterstützt vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß der EWG, verschiedener Wege. Einerseits stellt sie sogenannte «Aktionsprogramme» auf — zuletzt im Oktober 1963 den «Entwurf eines allgemeinen Programms» und ein «Sofortprogramm» zur Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit —, andererseits versucht sie, bei der Behandlung von Einzelfragen, die oft Randgebieten der Sozialpolitik entstammen, präjudizierend tätig zu werden, d.h. ihre Harmonisierungsvorstellungen hier beispielhaft und mit dem Hintergedanken späterer Allgemeinverbindlichkeit zu realisieren. Dieser zweite Weg ist zweifellos der gefährlichere, denn er erregt meistens wenig Aufsehen und wird oft nur von dem kleinen Kreis jener bemerkt, die mit dem jeweils behandelten Teilgebiet direkt zu tun haben. Ein kleines Beispiel hierfür ist die neue Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte in der EWG.

Der Rat der EWG beriet auf seiner Tagung vom 6. und 7. Februar 1964 sozialpolitische Fragen. Die Mitgliedstaaten waren durch ihre Arbeits- oder Sozialminister vertreten. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Verabschiedung einer neuen Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte. Sie stellt im Grundsatz die Freizügigkeit weitgehend her und sichert damit schon jetzt nahezu das Er-

gebnis, das nach dem EWG-Vertrag 1970 erreicht werden soll. Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft können in anderen Mitgliedstaaten wie eigene Staatsangehörige beschäftigt werden, es sei denn, der Beschäftigungsstaat wiese in bestimmten Regionen oder Wirtschaftsbereichen Arbeitslosigkeit auf. In diesem Falle können die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft die Arbeitserlaubnis, die sonst ohne weiteres zu erteilen ist, erst erhalten, wenn sich innerhalb von zwei Wochen für die betreffende Stelle kein inländischer Bewerber gefunden hat.

Umstritten war bei den Beratungen der Arbeitsminister die Wählbarkeit der Arbeitskräfte aus anderen Mitgliedstaaten in die Betriebsräte. Diese Arbeitskräfte werden nach dem Beschluß des Rates künftig dann in die Betriebsräte wählbar sein, wenn sie drei Jahre lang dem Betrieb angehörten.

Eingehend diskutiert wurde weiterhin die sog. Priorität des gemeinschaftlichen Arbeitsmarktes. Im Verein mit anderen Mitgliedstaaten konnte die Bundesrepublik Deutschland hier einem von Italien unterstützten Vorschlag der EWG-Kommission nicht folgen, nachdem Arbeitskräfte aus Staaten, die nicht der EWG angehören, erst hereingenommen werden dürfen, wenn die Staaten der EWG sich innerhalb von fünf Wochen nach der Anforderung der Arbeitskräfte außerstande zeigten, die Anforderung zu erfüllen. Dieser Vorschlag, für den der EWG-Vertrag keine rechtliche Stütze bietet, trug der Knappheit der Arbeitskräfte in der Bundesrepublik in keiner Weise Rechnung. Die jetzt im Rat der EWG gefundene Lösung bevorzugt die Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten insofern, als ihnen ausführliche Informationen über die Arbeitsmarktlage aus deren Mitgliedstaaten die Bewerbung von Arbeitssuchenden aus Nichtmitgliedstaaten ermöglichen, ohne indessen die Arbeitgeber daran zu hindern, Staatsangehörige aus dritten Staaten einzustellen. Die Mitgliedstaaten werden nach Möglichkeit Bewerbungen aus anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Die Verordnung wurde einstimmig beschlossen und trat im Mai in Kraft.

In diesem Zusammenhang noch einige Überlegungen zu unserer internen Sozialpolitik.

Die atemberaubende Entwicklung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und ebenso der Produktionstechnik zwangen die Wirtschaft hinsichtlich der Betriebsgestaltung zu einem völligen Umdenken gegenüber früher. Die mit dieser Entwicklung stattgefundenen und noch stattfindende Gesellschaftsumschichtung zwingt uns m.E. auch im sozialen Denken, Handeln und Fühlen umzudenken bzw. in Zusammenhängen denken zu lernen. Der laufend wachsende Wohlstand, der uns die Freiheit zu Ausgaben und Anschaffungen gibt, wie sie unsere Väter noch nicht zu erträumen gewagt hätten, könnte zu der Folgerung verleiten, daß durch ihn manche soziale Hilfeleistung überflüssig werde. Eine solche Folgerung aus der bekannten, aber immer seltener zitierten Subsidiaritätstheorie wird heute leider nur zu oft durch die politische Praxis widerlegt. So zeigen die Ausgaben für die soziale Sicherung, daß sie nicht etwa parallel, sondern progressiv zum steigenden Wohlstand angewachsen sind. Der Aufwand für die Sozialleistungen im Jahre 1955 betrug 0,4 Mio. Franken, per Ende 1964, also nach 10 Jahren, bereits 3,9 Mio. Franken, was eine Verzehnfachung des Aufwandes bedeutet. Man sollte sich nun nicht von marktwirtschaftstheoretischen Überlegungen verführen lassen oder diese Entwicklung gar abfällig beurteilen. Zwar besagt das Rezept der sozialen Marktwirtschaft, daß der Sozialaufwand um so geringer zu sein braucht, je besser die Einkommenssituation der breiten Schichten geworden ist, weil dann — nach der Subsidiaritätstheorie — Selbsthilfe an die Stelle der obligatorischen Sozialversicherung treten kann. Die Wirklichkeit ist jedoch über solche Theorien in einer stetigen Entwicklungslinie hinweggegangen. Das Prinzip, dem die politische Praxis Jahr für Jahr gefolgt ist, war das eines stetigen Ausbaues der Sozialeinrichtungen und Sozialleistungen, sogar über das Maß hinaus, in dem es dem einzelnen wie dem Staat besser ging. Die Aufwendungen für Sozialleistungen im Jahre 1965 dürften wieder um 1 Mio. Franken ansteigen. Wie bereits erwähnt, erfuhr der Aufwand für die Sozialleistungen innerhalb von

10 Jahren bei uns eine Verzehnfachung. Im gleichen Zeitraum hat sich das Staatsbudget von 7,7 Mio. Franken im Jahre 1955 auf 20,7 Mio. Franken im Jahre 1964 erhöht, d.h. hier fand knapp eine Verdreifachung statt. Dieser Vergleich muß, auch wenn man berücksichtigt, daß unsere Sozialversicherung erst im Jahre 1954 ins Leben gerufen wurde oder vielleicht gerade darum, doch etwas nachdenklich stimmen, ja, er sollte zur Folge haben, die Lage neu zu überprüfen, die Zielsetzung sofern notwendig neu zu bestimmen, um dann die möglichen Maßnahmen danach auszurichten.

In dieser Sicht stellt der Soziologe Günther Wollny in seinem Beitrag zum 3. Jahrbuch «Die Sozialversicherung der Gegenwart» die Frage, ob wir in einer «nachideologischen Epoche» leben. Er sagt weiter: «Nicht bloß unsere Ideologien sind unbrauchbar, auch alte Urteile, die unumstößlich schienen und fernab aller Ideologie lagen, sind ungültig geworden.» Eine solche Feststellung nimmt sich etwas bitter aus, denn die angestammten Maßstäbe sind lieb, vertraut geworden und man scheut sich davor, sich heute von ihnen zu trennen. Gerade für die Sozialpolitik wischt sie viele der überkommenen gedanklichen Leitlinien hinweg und es gilt heute dies zuzugeben und endlich daranzugehen, neue Leitlinien zu finden. Wenn etwas oder gar vieles anders geworden ist, muß geändertes Handeln walten, Liebgewordenes aufgegeben werden. Der Kontrast zwischen Theorie und Ideologie auf der einen Seite und der Wirklichkeit, die durch die politische Praxis in der sozialen Sicherheit nun seit über einem Jahrzehnt Stein für Stein geschaffen wird, zeigt die Unsicherheit, in der sich heute fast alle Staaten (auch wir) befinden, die an der jetzigen und künftigen sozialen Ordnung basteln. «Basteln» heißt in diesem Falle, nach alten Ideen, Maßstäben denken und doch pragmatisch vorgehen. Die Taten stehen in dem für unsere Zeit geradezu typischen Gegensatz zu den gedanklichen Ausgangspunkten; diese sind alt, überkommen, jene jung, augenblicksbestimmt – gleichviel, ob aus einer sozialen Notwendigkeit oder einer politischen Gelegenheit heraus.

Die Gleichläufigkeit von Wohlstand und Sozialaufwand erscheint nach den überkommenen sozialpolitischen Vorstellungen ungereimt. Anders stellen sich die Zusammenhänge allerdings dar, wenn man die heutige Gesellschaft und ihre Struktur unabhängig und losgelöst von den überkommenen Prägungen, die nur noch hinderlich sein können, zu sehen imstande ist. Es gibt keine «Armen» mehr in dem Sinne, der bei der Einführung der Sozialversicherung Pate stand und es gibt sie nicht mehr dank eben der Sozialversicherung; sie hat der Verarmung infolge der Wechselfälle des Lebens einen Riegel vorgeschoben, der durch die Jahrzehnte (bei uns in einem Jahrzehnt) ihres Bestehens immer stärker und zuverlässiger wurde. Und es gibt keine «Armut» im früheren, vielleicht noch in überholten Büchern geisternden Stil, weil die wirtschaftliche Produktivität der Gesellschaft imstande ist, allen eine gutbemessene Existenz zu geben. Diese Produktivität und alle Umstände, die sie beeinflussen, ist eines der wesentlichen Merkmale der Gesellschaft von heute, die ihre Struktur von Grund auf anders sein lassen als vor 30 oder gar 100 Jahren. Und eine zweite, ganz anders gelagerte Eigentümlichkeit unserer Gesellschaft unterscheidet sie von jener früheren, nämlich der hohe Anteil alter, nicht mehr im Erwerbsleben stehender Menschen, den sie heute hat. Hohe Produktivität und hoher Altenanteil sind zwei Kriterien, die nur schwer auf einen Nenner zu bringen sind. Doch es besteht zweifellos trotz ihrer so unterschiedlichen Herkunft ein gedankliches und wirtschaftliches, damit letztlich tröstliches Bindeglied. Die heutige Gesellschaft kann dank ihrer hohen Produktivität, die ihr in immer größerem Ausmaß gestellte Aufgabe, ihre alten Menschen würdig zu versorgen, meistern. Sie hat die wirtschaftliche Kraft erworben, die «Armut» nicht nur für alle ihre aktiven Mitglieder, sondern auch für die Alten zu verhindern.

Wesentlich stärker ist der Zusammenhang zwischen Produktivität und den übrigen Zielsetzungen der sozialen Sicherung neben Alter und Erwerbsunfähigkeit. Im Fall von Krankheit, Unfall, Invalidität und Mutterschaft wird die Produktivität zeit-

weilig gemindert, die Menschen aus dem Produktionsprozeß vorübergehend entfernt, an dem teilzunehmen jedoch Voraussetzung dafür ist, an der Produktivität teilzuhaben. In diesen Fällen tritt nicht mehr Not ein, sondern solche Ausfallzeiten werden fast horizontal überbrückt, was soziale Sicherung im wörtlichsten Sinne bedeutet.

Vor allen andern stellt die moderne Industriegesellschaft — eine solche sind auch wir heute geworden — diese Forderung, und sie kann sie aus sich erfüllen, weil sie so ungeheuer viel produktiver als in früheren Zeiten geworden ist. Vielleicht sind in der Sicht auf die Automation hin überhaupt erst Anfänge erreicht, aber schon in den heutigen Größenordnungen erwirtschaftet sie die Mittel, die sie für ihre soziale Sicherheit braucht. Die moderne Industriegesellschaft muß sich allerdings der Tatsache gewärtig bleiben, daß diese soziale Sicherung einen erheblichen Teil des neu hinzu erwirtschafteten benötigt, und daß damit der Zuwachs im Lebensstandard nicht allein und auch nicht zuerst profitieren kann.

Im allgemeinen gibt sich der einzelne Bürger von dieser Rangfolge heute noch wenig Rechenschaft. Er ist bereits verwöhnt von der Vormundschaft, die der Staat anfänglich über relativ wenige, heute, z.B. wie bei uns, über alle kraft seiner Gesetze zur obligatorischen Sozialversicherung ausübt. Der Bürger ist bereits zum Teil und wird leider noch immer mehr der Selbstverantwortung entwöhnt und scheint auf dieses Kennzeichen der Freiheitlichkeit keinen allzu großen Wert mehr zu legen. Freiheit scheint lästig zu werden, denn sie ist mit eben jener Selbstverantwortung verbunden, mit der eigenen Entscheidung nämlich: wieviel zur weiteren, vielleicht schon verschwenderischen Anhebung des Lebensstandards, wieviel für den Schutz vor den Risiken des Lebens gefordert werden darf. Die Verkennung des Begriffes Freiheit geht allmählich soweit, daß man sich Gedanken machen muß über das Nichtaufgeklärtsein bzw. über das Verständnis, das die Bürger der Sozialversicherung entgegenbringen. Es ist heute eine viel gepriesene Auslegung, daß echte menschliche Freiheit durch den wohlgemeinten Zwang zur Sozialversicherung am besten gewährleistet sei. Entspricht sie dem Bilde einer modernen Industriegesellschaft in der Tat am besten? Dann sollte man aber die Homogenisierung, die Vermassung der Glieder dieser Gesellschaft, die über Abermillionen von Fernsehhempfern suggestiv und mit allen Errungenschaften der modernen Psychologie zum Konsum aufgefordert werden, auch nicht beklagen: «der Wohlstandsbürger will den erreichten Lebensstandard durch nichts gefährdet wissen, auch nicht durch Kosten, die durch Krankheit seiner Person oder seiner Familienangehörigen entstehen könnten.» So stand kürzlich in einer langen Abhandlung «Soziale Sicherheit und ihre Kosten in einer veränderten Welt» zu lesen. Das ist eine unverhüllte, geradezu zynische Aussage. Die Totalität solcher Argumentation, solcher Aussage, die schon unter Resignation hinuntergesunken ist, könnte rasch den Weg bereiten zu einer Totalität der sozialen Sicherung ohne Rücksicht auf individuelle Wünsche und Rudimente von Selbstverantwortung, die dann in der letzten Wurzelfaser ausgerottet würden. Der letzte Akt solchen Denkens könnte unschwer aber auch der politischen Totalität Pate stehen. Lösungen ohne solches Totalitätsdenken sind gewiß möglich. Gerade unser Volk zeigt — wenn sein Sinn nicht durch Werbung oder politische Suggestion getrübt wird — noch immer Selbstverantwortung genug in vielen Bereichen. Woher kämen sonst die vielen, unter großen Mühen gebauten Eigenheime?

Ich glaube, es kommt nicht von ungefähr, daß die Sozialwissenschaftler heute eine Neuorientierung in der Sozialpolitik als unbedingt notwendig erachten. Die einst geschaffene Abgrenzungslinie «arm und reich» gilt in diesem Sinne nicht mehr, auch nicht die: der sozialen Sicherung «bedürftig oder nicht bedürftig», denn dem Produktionsprozeß wie der Alterung sind alle ohne Unterschied unterworfen. Es gilt also umdenken zu lernen, denn eine Sozialpolitik, die noch in wesentlichen Teilen auf den Voraussetzungen ihrer Entstehungszeit beruht, ist nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Sozialpolitik in der modernen Industriegesellschaft hat es

nicht mehr mit dem Elend breiter Massen zu tun. Leistungen, die z.B. den Pflegebefohlenen der seinerzeitigen Bismarck'schen Sozialpolitik nicht zugemutet werden konnten, können heute leicht von den Staatsbürgern aufgebracht werden. Eine moderne Sozialpolitik kann daher nicht einfach in den Geleisen ihrer Entstehungszeit weiterfahren.

Das soll aber keineswegs besagen, daß die Aufgaben der klassischen Sozialpolitik heute gelöst oder gegenstandslos geworden seien, nein, nur darf moderne Sozialpolitik darin nicht ihre letzte Erfüllung sehen. Es sind wesentlich neue Ziele und Aufgaben hinzugekommen, die sich aus der Entwicklung und dem Wandel der modernen Industriegesellschaft ergeben. Die Probleme staatlicher Sozialpolitik, wie die Sorge um die in Not Geratenen, die Sicherung des Arbeitsplatzes, die Bewältigung der elementaren Lebensrisiken bestehen weiter und sie behalten ihr Gewicht. Die Zahlen sprechen auch bei uns eine eindeutige Sprache. Wir haben in den letzten 10 Jahren unsere sozialpolitische Aktivität in den Bereichen der traditionellen Sozialpolitik in einem Ausmaß gesteigert, das sicherlich allgemein Bewunderung und Anerkennung findet. So berechtigt die Genugtuung über unsere sozialen Leistungen ist, so wollen wir doch nicht verkennen, daß auch wir an einer entscheidenden Wende in der Sozialpolitik angekommen sind, wir stehen vor einer zweiten Phase. Selbstverständlich muß es Aufgabe der Sozialpolitik in unseren Tagen sein, das aufgebaute, bewährte System unserer sozialen Sicherung zu erhalten. Da, wo es Unzulänglichkeiten hat, muß es ergänzt und ausgebaut werden, jedoch nicht ausschließlich in der Richtung, die Leistungen unterschiedslos und in möglichst hohen Sätzen zu erhöhen. Eine solche Entwicklung würde in den Versorgungsstaat führen, der die Freiheit der Persönlichkeit ruiniert und die Finanzkraft der Wirtschaft und des Staates, die das Funktionieren und die Leistungen unseres sozialen Systems verbürgen, eines Tages übersteigen müßte.

Wir wollen diesen Weg nicht gehen und wir brauchen ihn auch nicht zu gehen. Der gestiegene und noch weiter steigende Wohlstand in allen Schichten gibt der modernen Sozialpolitik die Chance, der ständigen Ausweitung der sozialpolitischen Aktivität des Staates das Gegengewicht einer stärkeren personalen Verantwortung für die Lasten und den Ausbau der sozialen Sicherheit entgegenzusetzen.

Rückblickend auf das eben ausgeführte und ausblickend auf das was zu tun wäre, möchte ich zusammenfassend nochmals betonen:

Unsere Sozialpolitik hat es heute nicht mehr mit der Bewältigung von Massenelend zu tun und ist nicht mehr an spezifische Volksschichten gebunden. Daraus folgt jedoch: wenn fast das ganze Volk vom System der sozialen Sicherung erfaßt ist, dann können soziale Sicherheit und stabile soziale Verhältnisse nur die Bürger sich selbst spenden. Die Erwartung, der Staat sei die schenkende Macht, ist eine Illusion, die obendrein teuer erkaufte werden muß, denn der Staat schenkt nichts, er kann höchstens das verteilen, was er vorher in Form von Steuern, Beiträgen etc. eingetrieben hat. Die Sozialpolitik ist eng verknüpft mit der Wirtschaftspolitik; sie findet ihre Grenze in der Leistungskraft der Wirtschaft und sie wird fragwürdig, wenn sie die Quellen des Wohlstandes verschüttet. Aufgabe der Sozialpolitik in unserer Zeit sollte es daher sein, das bewährte System unserer sozialen Sicherung zu erhalten, ein ungehemmter Ausbau dagegen nach der systematischen und materiellen Seite muß vermieden werden. Ein ungehemmter Ausbau würde unsere Finanzkraft bald übersteigen, die Freiheit der Person einengen, die Chance ihrer eigenverantwortlichen Verwirklichung in Frage stellen und damit die innerste Lebenskraft unseres Gemeinwesens gefährden.

Abschließend bleibt noch die Frage, was ist zu tun? Eines steht m.E. heute schon fest, daß wir uns von der quantitativen zur qualitativen, zur gezielten, dem Bedürfnis entsprechenden Sozialpolitik hinwenden müssen, wenn wir nicht über kurz oder lang in den Versorgungsstaat absinken sollen. Um dies zu vermeiden, sollten keine Mittel gescheut werden und vor allen Dingen sollte die Vermögens-

bildung auf breitester Basis von Staat und Wirtschaft gefördert werden, weil dies die einzige Möglichkeit ist, uns vor der Gefahr und vor allem vor der Unfreiheit eines Versorgungsstaates zu bewahren, denn Besitz, Vermögen macht den Bürger frei und erhält ihm ein freies und eigenes Denken und Urteilen.

Daß die Vermögensbildung auf breitester Basis heute ein allgemein anerkanntes sozialpolitisches Postulat darstellt, wird kaum bestritten werden, daß aber bereits Vermögensbildung möglich sein sollte, kann die folgende Tabelle, welche die Einkommensentwicklung der letzten 11 Jahre aufzeigt, beweisen. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Teuerung, besonders in den letzten 5 Jahren, auch ihren Anteil an dem rasanten Anwachsen des Erwerbseinkommens der natürlichen Personen (nur deren Einkommen ist bei der AHV erfaßt) hatte. Trotzdem übersteigt die Einkommensvermehrung wesentlich die Teuerung im gleichen Zeitraum.

Erwerbseinkommen der natürlichen Personen im Berichtsjahr, wobei es sich beim selbständigen Erwerb um das Steuerjahr 1962 handelt:

	Erwerb total Fr.	Selbst. Erwerb Fr.	Unselbst. Erwerb Fr.
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	21 180 000.—
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24 513 000.—
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	28 269 000.—
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	32 091 000.—
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	34 446 000.—
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	37 025 000.—
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	43 110 000.—
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	54 302 000.—
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	61 799 000.—
1963	84 220 000.—	15 349 000.—	68 871 000.—
1964	96 354 000.—	18 480 000.—	77 874 000.—

Betrug 1954 der Anteil selbständigen Erwerbes noch 26,27% des Gesamterwerbes oder 35,62% des unselbständigen Erwerbes, so beträgt er 1964 nur noch 19,18% des Gesamterwerbes oder 23,73% des unselbständigen Erwerbes. Nichts kann deutlicher die gesellschaftspolitische Umschichtung unseres Volkes vor Augen führen als dieser Vergleich. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß wir ein Volk der Arbeitnehmer geworden sind — das Resultat der Industrialisierung. Damit sei nichts gegen die Industrialisierung gesagt, denn diese war für unser Land lebensnotwendig, aber deren Folgen in wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer und sozialpolitischer Sicht müssen von den Sozialpartnern scharf im Auge behalten werden, wenn der soziale Friede und die wirtschaftliche Prosperität nicht gefährdet werden sollen. In diesem Zusammenhang wird der Vermögensbildung auf breitester Ebene immer mehr Bedeutung zukommen.

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung (11. Jahresbericht)

Organisation

Zwei Dinge waren es, die uns im Berichtsjahr, wenn auch nur vorübergehend, so doch neben den laufenden Arbeiten erhebliche administrative Belastungen brachten. Als erste ist die AHVG-Revision vom 28. Dezember 1963, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1964, und als zweite die AHVG-Revision vom 23. Juli 1964, die rückwirkend auf 1. Juli 1964 in Kraft trat, zu nennen.

Die erstgenannte Revision brachte eine generelle Verbesserung der ordentlichen

und der Übergangs-Renten. Nachdem die ordentlichen Renten im Durchschnitt um rund 38% und die Übergangsrenten gar um 100% erhöht wurden, muß diese Rentenerhöhung, wenn natürlich auch der Teuerung seit der letzten Revision Rechnung getragen wurde, doch als die massivste Rentenverbesserung seit dem Bestehen der AHV bezeichnet werden. Für das Ehepaar wurde eine zusätzliche Verbesserung getroffen. Bekanntlich konnte nur Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente erhoben werden, wenn im Zeitpunkt des Rentenanzufalles für den Ehemann (65. Altersjahr), die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt hatte. Die Neuerung besteht nun darin, daß die Ehefrau, die das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, aber noch nicht 60 Jahre alt ist, eine Zusatzrente von 40% der einfachen Altersrente des Ehemannes erhält. Mit dieser Lösung wurde einer gerechten Forderung entsprochen. Auch bei den Waisen- und Vollwaisen-Renten gab es eine Verbesserung, und zwar wurde das Bezugsalter vom 18. bzw. 20. Altersjahr bis zum 25. Altersjahr ausgedehnt, sofern und solange das Kind in Ausbildung begriffen ist.

Die zweite AHVG-Revision, die auf 1. Juli 1964 in Kraft trat, regelt in Artikel 52, AHVG, neu den ordentlichen Rentenanspruch für Ausländer und Staatenlose. Das Prinzip des Wohnsitzes, das Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rentenanspruches war, wurde fallen gelassen und die zehnjährige Mindestbeitragsdauer auf fünf Jahre herabgesetzt.

Gleichzeitig wurde in Artikel 76 AHVG den Ausländern und Staatenlosen, die bis heute keinen Anspruch auf eine Übergangsrente hatten, ein solcher eingeräumt, wenn sie Wohnsitz im Lande haben und bei Geltendmachung des Anspruches ununterbrochen zehn Jahre Wohnsitz im Lande hatten, sofern eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Diese beiden Verbesserungen waren aus sozial- und wirtschaftspolitischen Überlegungen notwendig geworden. Die finanziellen Auswirkungen wurden auf Grund der technischen Bilanz überprüft und als tragbar befunden.

Stand der Abrechnungspflichtigen

Unter den Abrechnungspflichtigen werden diejenigen Personen und Firmen verstanden, die Beiträge abzuliefern haben. Per Ende Berichtsjahr waren total 2352 (Vj. 2347) Abrechnungspflichtige, also fünf mehr als im Vorjahr, zu verzeichnen. Das heißt aber nicht, daß damit eine administrative Entlastung auf diesem Sektor entstanden ist, im Gegenteil, denn mit Aufhebung der Beitragspflicht ab dem 65. Altersjahr, dem stark überhandnehmenden Wechsel von selbständig zu unselbständig und umgekehrt sowie dem Wechsel in der Beitragsart hat sich eine Vermehrung der Mutationen ergeben und damit auch eine administrative Mehrbelastung.

Die folgende Tabelle orientiert über die Art der Beiträge und die zweite über die Art der Beiträge aufgeteilt nach Gemeinden:

	1964	1963
1. Mit nur persönlichem Beitrag	973	1016
2. mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	561	508
3. mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	569	565
4. mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	210	223
5. mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	30	24
6. Freiwillig Versicherte*	9	11
	<u>2352</u>	<u>2347</u>

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Gemeinde	1	2	3	4	5	Total	Vorjahr
Balzers	165	64	35	15	—	279	293
Eschen—Nendeln	126	44	26	19	3	218	215
Gamprin—Bendern	53	13	11	6	1	84	84
Mauren—Schaanwald	87	50	34	18	1	190	192
Planken	8	2	7	1	—	18	15
Ruggell	71	28	16	10	—	125	125
Schaan	132	111	117	25	6	391	375
Schellenberg	33	8	11	7	1	60	63
Triesen	92	57	35	29	2	215	217
Triesenberg	110	38	44	16	1	209	213
Vaduz	96	146	233	64	15	554	544
freiwillig Versicherte*	—	—	—	—	—	9	11
	973	561	569	210	30	2352	2347

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Versicherungsausweise und Individuelle Beitragskonten (IBK)

Mit 3192 (Vj. 2668) Neuerstellungen von Versicherungsausweisen und IBK ist seit dem Bestehen der AHV in diesem Jahr der Höchststand an Zugängen zu verzeichnen. Nach Berücksichtigung der IBK-Abgänge durch Tod, Erreichung des Rentenalters und durch Verheiratung ist auf Ende Berichtsjahr ein Totalbestand von 29541 (Vj. 26349) IBK erreicht. Bei flüchtiger Betrachtung könnte man daraus den Schluß ziehen, daß die Plafondierung der Fremdarbeiter ihr Ziel nicht erreicht habe, nachdem 524 IBK mehr eröffnet wurden als im Vorjahr und die Fremdarbeiter anstatt ab- in Wirklichkeit zugenommen hätten. Dem ist nun allerdings nicht so. Wie kaum einmal, war unter den Fremdarbeitern eine Fluktuation zu verzeichnen, als gerade im Berichtsjahr. Das wiederum scheint daran zu liegen, daß die Anwerbung von tatsächlich qualifiziertem Personal sehr schwierig geworden ist, was dieses «Kommen und Gehen» zur Folge hatte. Weiters sei hiezu erwähnt, daß die im Berichtsjahr einsetzende Arbeitgeberkontrolle, die sich in den meisten Fällen auf die letzten fünf Jahre erstreckte, sehr viel nicht abgerechnetes Personal, vor allem kurzfristig beschäftigte Grenzgänger, zu Tage förderte, für die selbstverständlich auch nachträglich noch die IBK für die Beitragsverbuchung erstellt werden mußten. Die IBK-Eröffnungen des Berichtsjahres eignen sich also kaum als Gradmesser der Plafondierung. Um die genaue und möglichst rasche Verbuchung der Beiträge auf den IBK auch für die Zukunft garantieren zu können, ist die Schaffung einer eigenen Abteilung, die sich nur mit der IBK-Buchhaltung, den Versicherungsausweisen, den An- und Abmeldungen etc. zu befassen hat, vorzunehmen. Ein diesbezüglicher Antrag wird dem Verwaltungsrat durch die Verwaltung unterbreitet werden.

Beitragsfestsetzung und Belträge

Hinsichtlich der Beitragsfestsetzung brachte nur die AHVG-Revision vom 28. Dezember 1963 für die Selbständigerwerbenden (Artikel 41, AHVG) eine Abänderung, und zwar wurde die Grenze, ab der volle 4% AHV-Beitrag bezahlt werden müssen, von 4200 auf 7200 Franken erhöht. Damit bezahlen die Selbständigerwerbenden auf ein Einkommen bis 3000 Franken 2% und ab 3000 bis 7200 Franken einen abgestuften (degressiven) Beitrag von 2 bis 4%. Mit dieser Erweiterung der de-

gressiven Beitragsskala wurde der Teuerung der letzten zehn Jahre Rechnung getragen.

Trotz Konjunktur-Dämpfungs-Maßnahmen stand das Berichtsjahr wieder im Zeichen der Hochkonjunktur. Wie aus der Bilanz im Anhang ersichtlich, erbrachten die Versicherten AHV-Beiträge im Gesamtbetrag von 3 854 149.20 (Vj. 3 368 807.92) Franken, das sind Fr. 485 341.— oder 14,4% mehr im Vergleich zum Vorjahr. Damit haben wir im Berichtsjahr die höchste Beitragssteigerung seit Jahren zu verzeichnen. Allerdings muß hiezu einschränkend gesagt werden, daß an dieser Steigerung, die im Berichtsjahr einsetzende Arbeitgeberkontrolle auch ihren Anteil hatte (siehe Kapitel «Arbeitgeberkontrolle»).

Untersucht man diese massive Beitragssteigerung nach Erwerbsgruppen, so ergibt sich folgendes Bild:

An der Spitze stehen bei den Selbständigerwerbenden die freien Berufe mit einer Steigerung der persönlichen Beiträge im Vergleich zum Vorjahr von rund 71 000 Franken, gefolgt vom Gewerbe mit rund 48 000 Franken und der Industrie mit 11 000 Franken. Die Landwirtschaft verzeichnet einen Rückgang der persönlichen Beiträge von rund 11 500 Franken, was auf die Aufgabe von Betrieben und vor allem auf die heute in keiner Weise mehr entsprechende Bewertung der Großvieheinheit (erfuhr seit 1954 trotz massiver Teuerung keine Anpassung) zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang muß vermerkt werden, daß diese Erwerbsgruppe heute absolut unterversichert ist und daher eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse im Interesse der Versicherten dringend notwendig geworden wäre.

Den Hauptanteil der Beitragssteigerung brachten die Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge, die sich wie folgt aufteilen: Hier rangiert an erster Stelle das Gewerbe mit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 235 000 Franken, wovon das Baugewerbe allein rund 182 000 Franken erbrachte, gefolgt dann von der Industrie mit rund 57 000 Franken, dem öffentlichen Dienst mit rund 37 000 Franken, den freien Berufen mit rund 21 000 Franken und der Landwirtschaft mit rund 3 000 Franken. Auch diese Zahlen zeigen eindeutig unsere gesellschaftspolitische Umschichtung zur Arbeitnehmergeinschaft.

Auf Grund des Beitragseinganges ergibt sich im Berichtsjahr ein Erwerbseinkommen der natürlichen Personen von rund 96,3 Mio (Vj. 84,2) Franken, damit im Vergleich zum Vorjahr eine Erwerbssteigerung von 12,1 Mio Franken. An dieser Einkommensvermehrung partizipieren die Arbeitnehmer mit 9 Mio Franken und die Selbständigerwerbenden mit 3,1 Mio Franken. Meine im letzten Jahresbericht in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung, daß sich eine Stagnation der Hochkonjunktur abzuzeichnen beginne, war also verfrüht und es ist eher anzunehmen, daß ein weiteres Ansteigen der Einkommen zu erwarten ist, was im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Sozialversicherung nur zu begrüßen wäre, damit wir nicht gezwungen werden, bei diesem oder jenem Versicherungszweig Beitragserhöhungen vorzunehmen.

Gesamthaft erbrachten die Versicherten bzw. Abrechnungspflichtigen für die Anstalten AHV, IV und FAK die Beitragssumme von 5 820 783.14 Franken, das sind 720 635.37 Franken mehr als im Vorjahr. Nachdem die Außenstände bei Rechnungsabschluß praktisch in gleicher Höhe wie im Vorjahr waren, ist infolge der Erhöhung der Beitragssumme eine Verbesserung des Beitragseinzuges festzustellen.

Abschließend noch eine Übersicht der Erwerbszweige, die den Hauptanteil des Einkommens bringen:

Gewerbe:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	40,4 (Vj. 37,3) % des Gesamterwerbes
	nur unselbst. Erwerb	30,0 (Vj. 27,3) % des Gesamterwerbes
Industrie:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	38,8 (Vj. 42,4) % des Gesamterwerbes
	nur unselbst. Erwerb	37,8 (Vj. 41,6) % des Gesamterwerbes
Freie Berufe:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	8,2 (Vj. 6,6) % des Gesamterwerbes
	nur unselbst. Erwerb	3,7 (Vj. 3,6) % des Gesamterwerbes
Öffentl. Dienste	nur unselbst. Erwerb	6,9 (Vj. 6,8) % des Gesamterwerbes
Landwirtschaft:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	2,6 (Vj. 3,3) % des Gesamterwerbes
	nur unselbst. Erwerb	0,8 (Vj. 0,8) % des Gesamterwerbes

Anschließend eine genaue Zusammenstellung der Beiträge der Anstalten AHV und FAK aufgeteilt nach Erwerbsgruppen und im übrigen sei noch auf die Betriebsrechnung der einzelnen Anstalten im Anhang verwiesen:

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1964 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber- Beiträge	
Nichterwerbstätige	4 260.—	664.90	—.—	332.45	5 257.35
Steuerpauschalierte	44 250.—	5 761.94	—.—	2 879.80	52 891.74
Gewerbe (Total)	403 904.—	1 155 727.09	20 762.—	574 159.23	2 154 552.32
davon Baugewerbe	(130 238.—	569 290.85	8 427.—	282 240.60	990 196.45)
Gastgewerbe	(33 322.—	63 216.30	1 184.—	31 564.90	129 287.20)
übriges Gewerbe	(240 244.—	523 219.94	11 151.—	260 353.73	1 035 068.67)
Industrie	38 648.—	1 459 101.80	—.—	732 270.59	2 230 020.39
Landwirtschaft	70 775.—	31 012.40	4 558.—	15 512.26	121 857.66
Freie Berufe	173 556.—	142 797.07	1 852.—	71 201.15	389 406.22
Öffentliche Dienste	—.—	265 103.95	—.—	130 752.30	395 856.25
Hauspersonal	—.—	22 961.58	—.—	11 433.68	34 395.26
Verschiedene	2 610.—	31 835.47	—.—	15 918.14	50 363.61
Frelwillig Versicherte *	1 180.—	—.—	—.—	—.—	1 180.—
	739 183.—	3 114 966.20	27 172.—	1 554 459.60	
	Total AHV:	3 854 149.20	Total FAK:	1 581 631.60	5 435 780.80

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1964 nach Gemeinden

	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber- Beiträge	
Balzers	56 015.—	343 404.—	3 008.—	171 928.35	574 355.35
Eschen	47 215.—	298 176.—	2 268.—	149 090.93	496 749.93
Gamprin	17 980.—	55 253.—	542.—	27 624.24	101 399.24
Mauren	43 850.—	220 995.—	3 712.—	111 303.19	379 860.19
Planken	1 365.—	4 041.—	—.—	2 020.60	7 426.60
Ruggell	21 600.—	38 385.—	1 842.—	19 197.16	81 024.16
Schaan	168 883.—	787 078.—	3 678.—	396 258.76	1 355 897.76
Schellenberg	4 450.—	7 131.—	200.—	3 578.95	15 359.95
Triesen	51 215.—	198 389.—	2 562.—	99 684.12	351 850.12
Triesenberg	29 280.—	46 771.—	3 364.—	21 597.57	101 012.57
Vaduz	296 150.—	1 115 343.20	5 996.—	552 175.73	1 969 664.93
Freiwillig Versicherte *	1 180.—	—.—	—.—	—.—	1 180.—
	739 183.—	3 114 966.20	27 172.—	1 554 459.60	
	Total AHV:	3 854 149.20	Total FAK:	1 581 631.60	5 435 780.80

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

AHV-Fonds

Nach wie vor sind immer wieder in der Öffentlichkeit die AHV-Millionen ein Stein des Anstoßes, teilweise sogar in Kreisen, denen man das Wissen um das Versicherungs- und Finanzierungssystem der AHV zumuten könnte. Um ein weiteres vermehrt möchte ich betonen, daß das Finanzierungssystem der AHV auf dem Kapitaldeckungs- plus Umlageverfahren beruht, ein System, das auf Grund des Basisrentensystems allein das Gleichbleiben des Beitragsansatzes von 4% garantiert. Das ist auch der Grund, warum die Renten nicht unbeschränkt hinaufgesetzt werden können. Würde dies getan, so müßte über kurz oder lang der Beitragssatz erhöht werden, d.h. wir gingen dem Umlageverfahren entgegen, das seinerseits in Bälde in der Volkspension enden würde. Das wiederum hätte zur Folge, daß wir z.B. bei einer Volkspension von nur 50% des letzten Einkommens heute schon allein für die AHV 8 Lohnprozente an Beiträgen einfordern müßten und im Beharrungszustand einen Beitrag von 14—16%. Daß unserer Wirtschaft auch in fernerer Zukunft eine derartige Belastung zugemutet werden kann, wird wohl kaum jemand heute behaupten wollen und wir sind daher gut beraten, wenn wir am derzeitigen, bewährten Finanzierungssystem festhalten. Zur teilweise berechtigten Kritik, der Fonds unterliege einer Abwertung infolge der laufenden Teuerung, kann die erfreuliche Feststellung gemacht werden, daß die Teuerung im Berichtsjahr erstmals seit mehreren Jahren rückläufig ist, d.h. 1964 betrug die Teuerung nur noch 2,3%, während sie 1963 noch 3,8% ausmachte. Weiters hat sich der Verwaltungsrat vermehrt und erfolgreich um neue Anlagen bemüht, die wesentlich bessere Zinserträge garantieren als bisher. Ebenfalls muß noch erwähnt werden, daß ab 1965 bei der Landesbank der Zinsfuß für unsere Gelder um 0,25% ansteigt. Alles in allem zeichnet sich doch eine Anlagepolitik ab, die der Teuerung weitgehend Rechnung trägt und wäre noch die Anlage im benachbarten Ausland möglich, könnte der Teuerung bzw. der Geldentwertung vollumfänglich gesteuert werden.

Das Berichtsjahr schließt bei der AHV mit einem Überschuß von 2 904 601.95 Franken ab und der Fonds erreicht damit die Höhe von 23 829 671.04 Franken. Davon liegen auf Kontokorrent bei der Liechtensteinischen Landesbank 4 965 685 Franken zu 3%, in Obligationen der Landesbank sind angelegt 5 Mio. Franken zu 3¼% netto, 10 Mio. Franken zu 3,75% brutto. Weiters sind in einem Wohnblock in Vaduz Fr. 547 708.10 mit einem Erträgnis von 4% netto angelegt sowie Fr. 2 452 600.— in Grundstücken, die mit 3% auf den Ankaufswert verzinst werden.

Verwaltungs- und Aufsichtsratsbehörde

Auf Mai des Berichtsjahres stand das oberste Organ der Anstalt — der Verwaltungsrat — zur Neuwahl. Leider demissionierte auf diesen Zeitpunkt der mehr als zehn Jahre das Präsidium führende Herr Dr. Alois Vogt. Seitens der Verwaltung möchten wir die Gelegenheit benützen, auch an dieser Stelle dem ausgeschiedenen Präsidenten, Herrn Dr. Alois Vogt, für das uns stets entgegengebrachte Vertrauen und Entgegenkommen in allen Fragen der Verwaltung, unseren herzlichen Dank auszusprechen.

Am 4. Mai 1964 bestellte der Hohe Landtag den Verwaltungsrat der AHV, IV und FAK auf vier Jahre neu:

zum Präsidenten:

Herr Dr. Ivo Beck, Rechtsanwalt, Vaduz,

zu ständigen Mitgliedern:

Herr Beck Johann, Arbeiterpräsident, Triesenberg,

Herr Heeb Viktor, Maurer-Polier, Ruggell,

Herr Dipl. Ing. Hilti Martin, Schaan,

Herr Nutt Edwin, Redaktor, Vaduz,

Herr Dir. Ospelt Anton, Vaduz,

Herr Schurte Peter, Landwirt, Triesen,

zu stellvertretenden Mitgliedern:

Herr Büchel Franz, Ruggell,

Herr Ott Arnold, Nendeln.

Auf Mai 1964 trat Herr Fürstl. Kommerzienrat Guido Feger von seinem Amt als Aufsichtsratspräsident zurück. Seitens der Verwaltung möchten wir auch ihm für das uns stets entgegengebrachte Vertrauen und sein großes Verständnis in allen Verwaltungsfragen recht herzlich danken.

Dem am 4. Mai 1964 durch den Hohen Landtag neu bestellten Aufsichtsratspräsidenten, Herrn DDr. Friedrich Ritter, Rechtsanwalt, Vaduz — war leider keine lange Amtszeit vergönnt. Auf tragische Weise verunglückte er am 2. September 1964 tödlich. Stets wollen wir Herrn DDr. Friedrich Ritter ein ehrendes Gedenken bewahren.

Als neuer Aufsichtsratspräsident wurde Herr DDr. Herbert Batliner, Rechtsanwalt, Vaduz, vom Hohen Landtag in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1964 bestellt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind die gleichen wie bisher.

Personelles der Verwaltung

Der Personalbestand belief sich auf Ende Jahr auf:

6 männliche und 4 weibliche Angestellte.

Austritte ergaben sich im Berichtsjahr keine. Leider gelang es uns trotz größter Bemühungen nicht, den Personalmangel zu beheben. Das liegt daran, weil wir für die offenen Positionen nur qualifiziertes Personal gebrauchen können. Der in der Verwaltung ein Jahr beschäftigte Lehrling, dürfte derzeit die einzige Möglichkeit der Anwerbung sein. In die Zukunft gesehen, wird für die Personalbeschaffung wahrscheinlich die Aufnahme von Lehrlingen die einzig erfolgversprechende Möglichkeit darstellen. Allerdings bringt die Einstellung eines Lehrlings auch die Verpflichtung, daß man sich mit ihm beschäftigt, seinen Ausbildungsgang überwacht, was leider für uns heute ein kaum lösbares Problem darstellt, weil das gesamte Personal nicht nur voll ausgelastet, sondern in einigen Abteilungen sogar stark überbelastet ist, so daß die Einstellung eines Lehrlings derzeit einer weiteren Belastung gleichkommen würde. Wie bei der immer noch herrschenden angespannten Arbeitsmarktlage dieser Personalmangel, der uns in der Erledigung unserer Aufgaben bereits ernsthafte Schwierigkeiten bereitet, behoben werden kann, erscheint im Moment als ein nicht lösbares Problem, das auch durch Abwerbung nicht gelöst werden kann, weil die zu besetzenden Positionen leider keine Angebote für eine erfolgreiche Abwerbung zulassen. Selbstverständlich werde ich nichts unversucht lassen, zum notwendigen Personal zu kommen. Im Berichtsjahr ist infolge Krankheitsabsenzen, Ferien etc. ein Arbeitsausfall von 21,8 Arbeitstagen pro Arbeitskraft zu verzeichnen, das bedeutet für 1964 bei 265 Arbeitstagen praktisch den Ausfall einer Arbeitskraft.

Verwaltungskosten

Bekanntlich wurden die Anstalten AHV, IV und FAK auf Januar des Berichtsjahres verselbständigt und damit haben die Anstalten die Verwaltungskosten selbst zu tragen. Um mit der Betriebsrechnung der Anstalten gleichzuschalten, ergibt sich bei der Verwaltungskostenrechnung ein Betriebsjahr von 13 Monaten (1. Januar 1964 bis 31. Januar 1965).

Im Berichtsjahr beliefen sich die Verwaltungskosten auf 306 853.70 Franken für die Anstalten AHV, IV, FAK sowie für die übertragenen Aufgaben.

Die Aufteilung dieser Kosten ergibt folgendes Bild:

AHV	Fr. 103 347.—
IV	Fr. 60 945.64
FAK	Fr. 105 042.—
übertragene Aufgaben:	
Eigenheimförderung, Stipendien etc.	Fr. 34 799.—

Nach wie vor steht die FAK bei den Verwaltungskosten infolge der sehr vielen monatlichen Mutationen an der Spitze, dürfte aber in den nächsten Jahren infolge des starken Rentnerzuwachses von der AHV übertroffen werden. Daß die IV administrativ die stärkste Belastung darstellt, geht aus dem direkten Vergleich hervor: Setzt man die IV-Verwaltungskosten mit den Ausgaben ins Verhältnis, so ergeben sich Verwaltungskosten von 12,5 Prozent und beim Vergleich zu Ausgaben plus Einnahmen, solche von 7 Prozent.

Sinn, Zweck und rationelle Arbeitsleistung unserer Verwaltung finden ihren konzentrierten Niederschlag in der Gegenüberstellung unserer Leistungen zu den Beitragseinnahmen respektive dieser zu unserem Verwaltungsaufwand.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Auszahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen	Anteil in %
1954	59 879.10	371 638.80	16,11	1 149 970.79	5,21	1 521 609.59	3,93
1955	59 680.45	400 982.70	14,88	1 295 913.16	4,61	1 696 895.86	3,51
1956	65 208.43	452 456.50	14,41	1 478 709.62	4,41	1 931 166.12	3,37
1957	74 895.87	514 514.60	14,55	1 675 936.26	4,47	2 190 450.86	3,42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6,51	2 503 544.40	3,62	3 899 297.15	2,33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5,99	2 686 950.48	3,18	4 114 000.93	2,08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6,10	3 362 821.77	3,25	5 157 678.02	2,12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6,07	4 121 986.11	3,19	6 286 890.23	2,09
1962	191 624.85	2 718 645.85	7,04	4 621 575.71	4,14	7 340 221.56	2,61
1963	212 299.20	2 930 284.89	7,24	5 100 147.77	4,16	8 030 422.66	2,64
1964	306 853.70	3 924 074.29	7,22	5 820 783.14	4,87	9 744 857.43	2,91

Die in der Tabelle für das Berichtsjahr angegebenen Prozentsätze sind auf 12 Monate umgerechnet. Schließt man die Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben aus und berechnet man die Verwaltungskosten für die Anstalten AHV, IV und FAK für 12 Monate (Fr. 248 676.—), so ergeben sich Verwaltungskosten von 2,55 (Vj. 2,24) Prozent. Damit liegen wir, trotz Übernahme der Arbeitgeberleistungen infolge der Verselbständigung und trotz teuerungsbedingter Gehaltserhöhungen immer noch wesentlich unter dem durchschnittlichen Verwaltungskostensatz, der mit uns vergleichbaren Nachbarländer. Um ein weiteres vermehrt, muß ich allerdings an dieser Stelle bemerken, daß diese niedrigen Kosten, abgesehen von der derzeitigen personellen Unterbesetzung, wegen der, ohne daß weitere Versicherungszweige hinzukommen, sich automatisch ergebenden administrativen Ausweitung infolge Versicherten- und Rentnerzuwachs, nicht mehr gehalten werden können.

Über die Verwaltungskosten orientiert genau die Verwaltungskostenrechnung im Anhang, die ebenfalls von der Kontrollstelle kontrolliert und in Ordnung befunden wurde.

Renten

Rentenanspruch

Bekanntlich konnten Ausländer, Staatenlose und ihre Hinterlassenen bis zur Gesetzesrevision vom 23. Juli 1964 nur Anspruch auf eine ordentliche Rente erheben, wenn sie im Zeitpunkt des Rentenfalles mindestens zehn volle Beitragsjahre und Wohnsitz im Lande hatten. Wurde der Wohnsitz im Lande aufgegeben, ruhte die Rente.

Ein Anspruch auf Übergangrente für Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein bestand bis dahin nicht.

Nicht nur um der sozialen Gerechtigkeit willen, sondern auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus, wurden nun anlässlich der genannten Gesetzesrevision die Voraussetzungen für den Rentenanspruch bei ordentlichen sowie bei Übergangrenten für Ausländer wesentlich günstiger gestaltet wie bisher. Ab 1. Juli 1964 können Ausländer und Staatenlose grundsätzlich nach 5jähriger Beitragsdauer ordentliche Renten beziehen, egal ob sie im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben oder nicht, d.h. die Renten müssen inskünftig auch ins Ausland bezahlt werden.

Übergangrenten an Ausländer und Staatenlose gelangen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze zur Ausrichtung, wenn sie bei der Geltendmachung des Anspruches während mindestens zehn vollen Jahren ununterbrochen Wohnsitz im

Fürstentum Liechtenstein hatten, jedoch nur solange als dieser Wohnsitz in Liechtenstein aufrecht erhalten wird.

Ordentliche Renten

Mit Beginn des Jahres 1964 ist als Folge der ersten AHV-Revision die Vollrente nach Skala 20 bei den neu zugesprochenen, ordentlichen Altersrenten zur Regel geworden. Eine allgemeine Erhöhung der Renten war das Hauptanliegen der 3. AHV-Revision. Um diese Erhöhung zu erreichen, wurde die Rentenformel für die einfache Altersrente wesentlich abgeändert. Der feste Rententeil wurde um 150 Franken auf 450 Franken erhöht. Außerdem wurde eine neue Progressionsstufe für die Berechnung des veränderlichen Rententeils anhand des durchschnittlichen Jahresbeitrages eingeführt. Dies hatte eine namhafte Hebung der mittleren und höheren Renten zur Folge. Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente ist von 750 auf 1200 Franken und der Höchstbetrag von 1700 auf 2400 Franken im Jahr angestiegen. Analog zur einfachen Altersrente haben auch alle übrigen Rentenarten eine Verbesserung erfahren. Die auf 1. Januar 1964 in Kraft gesetzte Rentenerhöhung wirkt sich auch auf die Teilrenten alter und neuer Ordnung aus. Zum maßgebenden, durchschnittlichen Jahresbeitrag aller ordentlichen Renten, auf die der Anspruch bis zum 31. Dezember 1963 entstanden ist, wurde bei den im Berichtsjahr angefallenen Revisionsarbeiten ein Zuschlag von 20 Franken gemacht, wodurch die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Renten eine zusätzliche Erhöhung erfuhren.

Die im letzten Bericht schon erwähnte 3. AHV-Revision, welche vor allem eine Verbesserung der Renten zum Ziele hatte, wirkt sich zum ersten Mal auf ein ganzes Jahr aus. Die Revision hat zusammen mit der erwarteten Zunahme der Rentenbezüger die Summe der ausbezahlten **ordentlichen Renten** beträchtlich ansteigen lassen. Laut Fonds-Ausweis wurden im Berichtsjahr Fr. 1 319 806.60 ausbezahlt. Das sind Fr. 545 244.55 mehr als im Vorjahr. Wieder im Vergleich zum Vorjahr ergibt dies eine Belastungserhöhung von 70.39%.

Übergangsrnten

Auch in dieser Rentenkatgorie wirkt sich die im letzten Bericht beschriebene Erhöhung erstmals auf ein ganzes Jahr aus. Die Voraussage im letzten Bericht, daß die Ausgaben für die Übergangsrnten infolge Verbesserung der Rentensätze und der Heraufsetzung der Einkommensgrenze mehr als verdoppelt würden, hat sich bewahrheitet. Laut Fonds-Ausweis wurden im Berichtsjahr Fr. 614 035.10 für Übergangsrnten ausbezahlt. Im Vorjahr waren es Fr. 297 361.60, womit im Berichtsjahr eine Mehrauszahlung von Fr. 316 673.50 vorgenommen wurde. Das entspricht einer Steigerung der Mehrausgaben von 106,50%. Die Erhöhung der Leistungen um mehr als 100% liegt darin, daß infolge der Anhebung der Einkommensgrenze der Bezügerkreis eine Ausdehnung erfuhr.

Die Statistik der Renten

Die statistischen Ergebnisse beruhen auf einer Vollerhebung der Rentenbezüger und der entsprechenden Leistungen. Die nachfolgenden Aufzeichnungen beziehen sich auf die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Rentenbezüger, also auch auf die im Inland niedergelassenen Ausländer, die später noch Gegenstand einer Betrachtung sind. Für die nicht zum Inlandbestand gehörenden Liechtensteiner

und Ausländer im Ausland wurden separate Tabellen erstellt. Um die Zahlen von 1963 und 1964 miteinander vergleichen zu können, wurde eine Stichtagerhebung auf den 1. Juli 1964 gemacht. Gegenstand dieser statistischen Erhebung sind die am Stichtag rentenberechtigt gewesenen Versicherten, sowie die für sie verfügbaren Jahresrenten. Die Stichtagerhebung stellt auf die im genannten Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse ab. Über die im Berichtsjahr infolge von Zu- und Abgängen stattgefundenen Veränderungen gibt sie keine Auskunft. Die genaue Höhe der ausbezahlten Rentensumme wurde bereits eingangs sowohl bei den ordentlichen als auch bei den Übergangs-Renten genannt. Sie kann überdies dem Fondsausweis AHV, Betriebsrechnung vom 1. 2. 1964 bis 31. 1. 1965 (siehe Anhang) entnommen werden.

In Tabelle 1 ist der gesamte Bestand nach Rentenarten und in Tabelle 2 nach Rentenkategorien gegliedert. Für 1 404 gezählte Rentenbezüger wurden Jahresrenten in der Höhe von Fr. 1 737 956.— verfügt; im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren es 1244 Bezüger und Fr. 1 039 358.—. Auf je 100 Rentenbezüger entfielen 73 Altersrenten und 27 Hinterlassenenrenten, bzw. wurde für 70 Bezüger eine ordentliche und für 30 Bezüger eine Übergangs-Rente verfügt. Hinsichtlich der Summe verfügbarer Jahresrenten zeigt das Verhältnis eine Verschiebung zu Gunsten der Altersrenten bzw. ordentlichen Renten infolge entsprechend höheren Rentenansätzen. Bei Gegenüberstellung von Tabelle 2 des letzten Berichtes ist die Zahl der ordentlichen Renten im Laufe eines Jahres um 197 von 780 auf 977 angestiegen und die Zahl der Übergangsrentner um 37 von 464 auf 427 zurückgefallen. Die, infolge der am 1. Juli 1964 in Kraft getretenen Gesetzesänderung, welche die Bezugsberechtigung der Ausländer neu regelt, anfallenden Renten, konnten allerdings in die vorliegende Statistik (Stichtag 1. 7. 1964) nicht mehr aufgenommen werden. Die auf 1. 1. 1964 in Kraft gesetzte allgemeine Rentenerhöhung vermochte die Summe verfügbarer Jahresrenten im Vergleich zum Vorjahr stark zu beeinflussen. Diese Feststellung wird besonders durch die Tabellenwerte der Übergangsrenten nachgewiesen. Laut Tabelle des Vorjahres waren per 1. 7. 1963 auf 464 Bezüger Fr. 286 050.— verfügt. Nach vorliegender Tabelle aber waren per 1. 7. 1964 auf 427 Bezüger Fr. 525 600.— verfügt.

Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Texttabelle 1

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Altersrenten	1024	1 413 068.—	72,93	81,30
Hinterlassenenrenten	380	324 888.—	27,07	18,70
Total	1404	1 737 956.—	100 %	100 %

Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenkategorien

Stichtag: 1. Juli 1964

Texttabelle 2

Rentenkategorien	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Ordentliche Renten	977	1 212 356.—	69,58	69,75
Übergangsrenten	427	525 600.—	30,42	30,25
Total	1404	1 737 956.—	100 %	100 %

Ordentliche Renten

Die nachfolgenden Tabellen 3–5 zeigen, wie sich die Bezüger und verfügbaren Summen ordentlicher Renten nach Rentenarten, Rentenskalen und durchschnittlichem Jahresbeitrag gliedern. 31,72% aller Rentenberechtigten, nämlich 310, kamen in den Genuß von Hinterlassenenrenten. Davon entfielen 150 Bezüger auf Witwenrenten und 160 auf Waisenrenten. Von den 977 Rentnern erhielten 335 oder 34% Vollrenten, Skala 20, und 642 oder 66% Teilrenten, Skala 1–19. Die Zahl der Rentner, die auf Grund fehlender Beitragsjahre nur gekürzte Alters- oder Hinterlassenenrenten erhielten, ist geringfügig, nämlich 28 (2,9%). Die Rentenbezüger und Rentensummen verteilen sich wie bereits im Vorjahr auf alle 20 Skalen, und zwar in der aus Tabelle 4 ersichtlichen Art und Weise. Die Renten der Hinterlassenen wurden fast alle nach Rentenskala 20 bemessen, nämlich in 82 von 100 Fällen. Altersrentner wurden 81 (Vj. 4) nach Skala 20 bemessen. Daraus ist ersichtlich, daß die im Berichtsjahr neu rentenberechtigt gewordenen Altersrentner, sofern von allfälligen Beitragslücken abgesehen wird, während mindestens 10 Jahren Beiträge geleistet und wegen der doppelten Anrechnung der Beitragsdauer somit ausschließlich Anspruch auf eine Altersrente nach Skala 20 haben. Da bei vollständiger Beitragsdauer keine neuen Altersrenten nach Skala 1–19 fällig werden, wird die Zahl der Teilrentner allmählich abnehmen.

Unter den insgesamt 977 Bezüger gibt es 28 Bezüger mit einer Rentensumme von Fr. 12 632.—, die fehlende Beitragsjahre aufweisen und Teilrentner neuer Ordnung sind. Die Zahl dieser Rentner hatte zugenommen und wird weiter zunehmen, weil infolge unvollständiger Beitragsdauer stets neue Teilrentner entstehen können. Es wird dies besonders der Fall sein, wenn vermehrt ausländische Grenzgänger und Saisonarbeiter rentenberechtigt werden, weil diese Versicherten nicht immer volle Beitragszeiten erreichen werden.

Bezüger und Summen (verfügbare Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Texttabelle C

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	379	474 059.—	38,79	39,10
Ehepaar-Altersrenten	188	413 481.—	19,25	34,10
Zusatzrenten	100	58 958.—	10,23	4,87
Altersrenten	667	946 498.—	68,27	78,07
Witwenrenten	150	176 542.—	15,35	14,56
Einfache Waisenrenten	160	89 316.—	16,38	7,37
Vollwaisenrenten	—	—,—	—,—	—,—
Hinterlassenenrenten	310	265 858.—	31,73	21,93
Gesamttotal	977	1 212 356.—	100 %	100 %

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenskalen und Rentenarten

Stichtag: 1. Jull 1964

Texttabelle 4

Rentenskalen	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner	Hinterlassenenrentner	Zusammen	Altersrenten	Hinterlassenenrenten	Zusammen
1— 5	101	14	115	138 052.—	11 490.—	149 542.—
6—10	139	19	158	172 883.—	17 169.—	190 052.—
11—15	169	9	178	244 455.—	5 750.—	250 205.—
16	38	—	38	62 200.—	—.—	62 200.—
17	32	2	34	47 100.—	2 894.—	49 994.—
18	46	1	47	76 763.—	229.—	76 992.—
19	43	1	44	69 806.—	914.—	70 720.—
20	81	254	335	123 989.—	226 030.—	350 019.—
pro rata	18	10	28	11 250.—	1 382.—	12 632.—
Total	667	310	977	946 498.—	265 858.—	1 212 356.—

Die Texttabelle 5 veranschaulicht, wie sich die Bezügerbestände und Rentensummen nach der Höhe des den Renten zugrunde liegenden Jahresbeitrages verteilen. Im Vergleich mit den Vorjahreswerten ist insofern keine Änderung eingetreten, als der Beitragsintervall 151–300 immer noch für alle Rentenarten am meisten Rentenbezüger und die größte Rentnersumme auf sich vereinigt. Ansonsten ist eine gewisse Verlagerung von den unteren nach den oberen Beitragsintervallen festzustellen.

Relative Schichtung der ordentlichen Renten (verfügte Jahresrenten) nach durchschnittlichem Jahresbeitrag

Stichtag: 1. Juli 1964

Texttabelle 5

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag in Franken					Zusammen
	bis 75 ¹	76–150	151–300	301–480	481 ² u. m.	
	Bezüger					
Einfache Altersrenten	88	112	117	29	33	379
Ehepaar-Altersrenten	4	34	92	34	24	188
Zusatzrenten	—	12	51	12	25	100
Witwenrenten	4	21	62	40	23	150
Einfache Waisenrenten	5	20	61	53	21	160
Vollwaisenrenten	—	—	—	—	—	—
Total	101	199	383	168	126	977
	Summen verfügbarer Jahresrenten					
Einfache Altersrenten	102 580.—	119 852.—	152 535.—	45 858.—	53 234.—	474 059.—
Ehepaar-Altersrenten	7 680.—	60 004.—	198 522.—	82 676.—	64 599.—	413 481.—
Zusatzrenten	—.—	5 634.—	27 501.—	9 639.—	16 184.—	58 958.—
Witwenrenten	3 840.—	17 761.—	71 896.—	52 559.—	30 486.—	176 542.—
Einfache Waisenrenten	2 400.—	5 960.—	32 271.—	33 317.—	15 368.—	89 316.—
Vollwaisenrenten	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Total	116 500.—	209 211.—	482 725.—	224 049.—	179 871.—	1 212 356.—
¹ Minimalrenten						
² Maximalrenten						

Die Übergangsrenten sind in Tabelle 6 nach Rentenarten im engeren Sinn gegliedert. Bei einem Rentnerbestand von 427 Bezüglern beträgt die verfügte Jahresrentensumme 525 600 Franken. Wenn man die Prozentzahl der Tabelle 3 und 6 miteinander vergleicht, sieht man, daß den einzelnen Rentenarten der Übergangsrenten nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie bei den ordentlichen Renten. Die verschiedenartige Struktur ist deutlich zu erkennen. Von den 427 Übergangsrentnern sind 296 Bezüglern von einfachen Altersrenten, das sind mehr als zwei Drittel des gesamten Bestandes. Verhältnismäßig wenig Bezüglern entfallen auf Ehepaaraltersrenten. Das gleiche kann bei den Hinterlassenenrenten gesagt werden, welche 16% des erfaßten Rentenbestandes betragen. Unter den Bezüglern von einfachen Altersrenten sind weit mehr Frauen als Männer.

Bezüglern und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Texttabelle 6

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten- bezüglern	Summen verfügbarer Jahresrenten In Fr.	Renten- bezüglern	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	296	355 200.—	69,32	67,58
Ehepaar-Altersrenten	59	110 400.—	13,81	21,00
Zusatzrenten	2	960.—	0,47	0,19
Altersrenten	357	466 560.—	83,60	88,77
Witwenrenten	53	50 880.—	12,42	9,68
Einfache Waisenrenten	17	8 160.—	3,98	1,55
Vollwaisenrenten	—	—	—	—
Hinterlassenenrenten	70	59 040.—	16,40	11,23
Gesamttotal	427	525 600.—	100 %	100 %

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über:

Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden

Bezüger und Summen (verfügter Jahresrenten) nach Jahrgängen und Rentenarten, Liechtenstein

do. Schweiz

do. übriges Ausland

Bezüger und Summen (verfügter Jahresrenten) ordentlicher Zusatzrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Bezüger und Summen von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Bezüger von Übergangsrenten nach Gemeinden

Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden

AHV-Renten an Liechtensteiner im Ausland

Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1964

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten			Zusammen	
						Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		
Balzers	31	24	3	58	17	36	1	—	54	112
Eschen	18	10	2	30	3	1	—	—	4	34
Nendeln	12	11	4	27	4	—	—	—	4	31
Gamprin	16	2	8	26	6	7	—	—	13	39
Mauren-Schaanw.	35	16	15	66	11	14	—	—	25	91
Planken	1	3	—	4	2	—	—	—	2	6
Ruggell	23	8	6	37	7	2	—	—	9	46
Schaan	44	31	13	88	18	17	—	—	35	123
Schellenberg	17	4	3	24	2	7	—	—	9	33
Triesen	35	15	6	56	22	18	—	—	40	96
Triesenberg	34	24	6	64	14	5	—	—	19	83
Vaduz	86	28	31	145	26	26	—	—	52	197
Liechtenstein	352	176	97	625	132	133	1	—	266	891

Summen ordentlicher Renten nach Gemeinden (verfügte Jahresrenten in Fr.)

Stichtag: 1. Juli 1964

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten			Zusammen	
						Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		
Balzers	37 749.—	48 254.—	1 601.—	87 604.—	19 153.—	16 727.—	291.—	—.—	36 171.—	123 775.—
Eschen	23 584.—	24 921.—	1 962.—	50 467.—	3 544.—	764.—	—.—	—.—	4 308.—	54 775.—
Nendeln	15 610.—	23 089.—	2 149.—	40 848.—	5 398.—	—.—	—.—	—.—	5 398.—	46 246.—
Gamprin	21 130.—	4 064.—	5 568.—	30 762.—	7 728.—	4 532.—	—.—	—.—	12 260.—	43 022.—
Mauren	44 702.—	36 635.—	7 685.—	89 022.—	12 691.—	8 067.—	—.—	—.—	20 758.—	109 780.—
Planken	1 200.—	4 991.—	—.—	6 191.—	2 912.—	—.—	—.—	—.—	2 912.—	9 103.—
Ruggell	28 960.—	15 595.—	3 734.—	48 289.—	8 872.—	1 368.—	—.—	—.—	10 240.—	58 529.—
Schaan	54 426.—	71 057.—	8 209.—	133 692.—	23 564.—	12 354.—	—.—	—.—	35 918.—	169 610.—
Schellenberg	21 141.—	8 753.—	1 440.—	31 334.—	2 128.—	3 740.—	—.—	—.—	5 868.—	37 202.—
Triesen	45 191.—	38 649.—	3 912.—	87 752.—	29 987.—	14 627.—	—.—	—.—	44 614.—	132 366.—
Triesenberg	42 660.—	53 486.—	3 335.—	99 481.—	17 547.—	3 360.—	—.—	—.—	20 907.—	120 388.—
Vaduz	121 603.—	72 301.—	19 337.—	213 241.—	35 612.—	18 786.—	—.—	—.—	54 398.—	267 639.—
Liechtenstein	457 956.—	401 795.—	58 932.—	918 683.—	169 136.—	84 325.—	291.—	—.—	253 752.—	1 172 435.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner	Ehepaarrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaarrenten Fr.	Zusammen Fr.
1889	18	5	23	21 939.—	10 000.—	31 939.—
1890	27	12	39	30 581.—	22 144.—	52 725.—
1891	22	21	43	24 307.—	45 851.—	70 158.—
1892	24	10	34	30 629.—	20 899.—	51 528.—
1893	34	11	45	39 796.—	20 766.—	60 562.—
1894	32	20	52	39 958.—	40 996.—	80 954.—
1895	40	25	65	52 398.—	55 331.—	107 729.—
1896	50	20	70	65 396.—	46 212.—	111 608.—
1897	36	20	56	55 258.—	55 650.—	110 908.—
1898	44	20	64	61 701.—	53 263.—	114 964.—
1899	25	12	37	35 993.—	30 683.—	66 676.—
	352	176	528	457 956.—	401 795.—	859 751.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	30	—	30	36 173.—	—	36 173.—
1904—1909	35	—	35	47 274.—	—	47 274.—
1910—1914	28	—	28	37 260.—	—	37 260.—
1915—1919	16	—	16	18 591.—	—	18 591.—
1920—1924	15	—	15	18 837.—	—	18 837.—
1925—1929	6	—	6	8 837.—	—	8 837.—
1930—1934	1	—	1	1 384.—	—	1 384.—
1935—1939	—	—	—	—	—	—
1940—1944	1	2	3	780.—	913.—	1 693.—
1945—1949	—	66	66	—	43 103.—	43 103.—
1950—1954	—	42	42	—	26 704.—	26 704.—
1955—1959	—	21	21	—	12 703.—	12 703.—
1960—1963	—	3	3	—	1 193.—	1 193.—
	132	134	266	169 136.—	84 616.—	253 752.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Schweiz

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Altersrentner	Ehepaarrentner	Zusatzrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.
1889	2	1	—	3	1 622.—	732.—	—.—	2 354.—
1890	1	1	—	2	314.—	317.—	—.—	631.—
1891	3	1	—	4	2 411.—	673.—	—.—	3 084.—
1892	1	3	—	4	465.—	3 143.—	—.—	3 608.—
1893	2	—	—	2	147.—	—.—	—.—	147.—
1894	4	—	—	4	1 440.—	—.—	—.—	1 440.—
1895	2	1	—	3	1 673.—	391.—	—.—	2 064.—
1896	5	—	—	5	3 762.—	—.—	—.—	3 762.—
1897	—	2	—	2	—.—	2 480.—	—.—	2 480.—
1898	3	1	—	4	1 341.—	100.—	—.—	1 441.—
1899	2	1	—	3	528.—	390.—	—.—	918.—
1905	—	—	1	1	—.—	—.—	8.—	8.—
1913	—	—	1	1	—.—	—.—	9.—	9.—
1948	—	—	1	1	—.—	—.—	9.—	9.—
	25	11	3	39	13 703.—	8 226.—	26.—	21 955.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	3	—	3	156.—	—.—	156.—
1904—1909	2	—	2	1 284.—	—.—	1 284.—
1910—1914	1	—	1	545.—	—.—	545.—
1915—1919	3	—	3	1 041.—	—.—	1 041.—
1920—1924	2	—	2	609.—	—.—	609.—
1925—1929	3	—	3	1 804.—	—.—	1 804.—
1930—1934	3	—	3	871.—	—.—	871.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	2	2	—.—	80.—	80.—
1945—1949	—	6	6	—.—	1 505.—	1 505.—
1950—1954	—	4	4	—.—	1 053.—	1 053.—
1955—1959	—	11	11	—.—	1 480.—	1 480.—
1960—1963	—	3	3	—.—	581.—	581.—
	17	26	43	6 310.—	4 699.—	11 009.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner	Ehepaarrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusammen Fr.
1889	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—
1895	2	1	3	2 400.—	2 872.—	5 272.—
1896	—	—	—	—	—	—
1897	—	1	1	—	598.—	598.—
1898	—	—	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	—	—
Total	2	2	4	2 400.—	3 470.—	5 870.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	—	—	—	—	—	—
1904—1909	1	—	1	1 087.—	—	1 087.—
1910—1914	—	—	—	—	—	—
1915—1919	—	—	—	—	—	—
1920—1924	—	—	—	—	—	—
1925—1929	—	—	—	—	—	—
1930—1934	—	—	—	—	—	—
1935—1939	—	—	—	—	—	—
1940—1944	—	—	—	—	—	—
1945—1949	—	—	—	—	—	—
1950—1954	—	—	—	—	—	—
1955—1959	—	—	—	—	—	—
1960—1963	—	—	—	—	—	—
Total	1	—	1	1 087.—	—	1 087.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Zusatzrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Zusatzrenten für Ehefrauen	Kinderrenten		Zusammen	Zusatzrenten für Ehefrauen Fr.	Kinderrenten		Zusammen Fr.
		Einfache Kinderrenten	Doppel-Kinderrenten			Einfache Kinderrenten Fr.	Doppel-Kinderrenten Fr.	
1899—1904	5	—	—	5	3 734.—	—.—	—.—	3 734.—
1905—1909	44	—	—	44	26 259.—	—.—	—.—	26 259.—
1910—1914	14	—	—	14	7 437.—	—.—	—.—	7 437.—
1915—1919	—	—	—	—	—.—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	9	2	11	—.—	5 223.—	2 238.—	7 461.—
1945—1949	—	17	—	17	—.—	10 182.—	—.—	10 182.—
1950—1954	—	6	—	6	—.—	3 859.—	—.—	3 859.—
1955—1959	—	—	—	—	—.—	—.—	—.—	—.—
1960—1964	—	—	—	—	—.—	—.—	—.—	—.—
	63	32	2	97	37 430.—	19 264.—	2 238.—	58 932.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Geburtsjahre	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten				
	Altersrentner		Ehepaarrentner	Zusatzrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten		Ehepaarrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.
	Männer	Frauen				Männer Fr.	Frauen Fr.			
1870—1874	6	3	—	—	9	7 200.—	3 600.—	—.—	—.—	10 800.—
1875—1879	11	24	9	—	44	13 200.—	28 800.—	16 800.—	—.—	58 800.—
1880	3	7	3	—	13	3 600.—	8 400.—	5 760.—	—.—	17 760.—
1881	6	4	2	—	12	7 200.—	4 800.—	3 840.—	—.—	15 840.—
1882	3	19	3	—	25	3 600.—	22 800.—	5 760.—	—.—	32 160.—
1883	10	17	5	—	32	12 000.—	20 400.—	9 600.—	—.—	42 000.—
1884	11	12	10	—	33	13 200.—	14 400.—	17 280.—	—.—	44 880.—
1885	5	12	3	—	20	6 000.—	14 400.—	5 760.—	—.—	26 160.—
1886	5	13	7	—	25	6 000.—	15 600.—	13 440.—	—.—	35 040.—
1887	6	16	4	—	26	7 200.—	19 200.—	7 680.—	—.—	34 080.—
1888	7	20	10	—	37	8 400.—	24 000.—	18 720.—	—.—	51 120.—
1889	3	12	3	—	18	3 600.—	14 400.—	5 760.—	—.—	23 760.—
1890—1894	—	35	—	—	35	—.—	42 000.—	—.—	—.—	42 000.—
1895—1899	1	25	—	—	26	1 200.—	30 000.—	—.—	—.—	31 200.—
1905	—	—	—	—	1	—.—	—.—	—.—	480.—	480.—
1946	—	—	—	—	1	—.—	—.—	—.—	480.—	480.—
	77	219	59	—	357	92 400.—	262 800.—	110 400.—	960.—	466 560.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1964

Geburtsjahre	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(In)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	22	—	22	21 120.—	—,—	21 120.—
1904—1909	19	—	19	18 240.—	—,—	18 240.—
1910—1914	6	—	6	5 760.—	—,—	5 760.—
1915—1919	3	—	3	2 880.—	—,—	2 880.—
1920—1924	3	—	3	2 880.—	—,—	2 880.—
1925—1929	—	—	—	—,—	—,—	—,—
1930—1934	—	—	—	—,—	—,—	—,—
1935—1939	—	—	—	—,—	—,—	—,—
1940—1944	—	—	—	—,—	—,—	—,—
1945—1949	—	16	16	—,—	7 680.—	7 680.—
1950—1954	—	1	1	—,—	480.—	480.—
1955—1959	—	—	—	—,—	—,—	—,—
1960—1963	—	—	—	—,—	—,—	—,—
	53	17	70	50 860.—	8 160.—	59 040.—

Bezüger von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1964

Gemeinde	Altersrenten					Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten			Zusammen	
	Männer	Frauen					Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		
Balzers	12	22	7	—	41	8	—	—	—	8	49
Eschen	8	18	6	—	32	5	—	—	—	5	37
Nendeln	—	3	—	—	3	1	—	—	—	1	4
Gamprin	2	9	1	—	12	1	—	—	—	1	13
Mauren-Schaanwald	8	18	5	—	31	4	—	—	—	4	35
Planken	1	1	—	—	2	2	1	—	—	3	5
Ruggell	7	13	3	—	23	—	—	—	—	—	23
Schaan	8	28	9	—	45	9	—	—	—	9	54
Schellenberg	5	4	3	—	12	3	1	—	—	4	16
Triesen	9	28	3	—	40	4	1	—	—	5	45
Triesenberg	9	25	10	—	44	8	4	4	—	16	60
Vaduz	8	46	11	2	67	8	5	1	—	14	81
Liechtenstein	77	215	58	2	352	53	12	5	—	70	422
Schweiz	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	5

AHV-Renten an Liechtensteiner im Ausland

Stichtag: 1. Juli 1964

Staaten	Ordentliche Renten		Übergangsrenten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.
Schweiz	81	32 964.—	5	5 760.—
Österreich	2	1 798.—	—	—.—
Deutschland	2	2 287.—	—	—.—
Canada	1	2 872.—	—	—.—
Gesamttotal	86	39 921.—	5	5 760.—

Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1964

Gemeinden	Altersrenten					Hinterlassenenrenten				Total Fr.	
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten				Zusammen Fr.
	Männer Fr.	Frauen Fr.					Vaterwaisen Fr.	Mutterwaisen Fr.	Vollwaisen Fr.		
Balzers	14 400.—	26 400.—	13 440.—	—.—	54 240.—	7 680.—	—.—	—.—	—.—	7 680.—	61 920.—
Eschen	9 600.—	21 600.—	11 520.—	—.—	42 720.—	4 800.—	—.—	—.—	—.—	4 800.—	47 520.—
Nendeln	—.—	3 600.—	—.—	—.—	3 600.—	960.—	—.—	—.—	—.—	960.—	4 560.—
Gamprin	2 400.—	10 800.—	1 920.—	—.—	15 120.—	960.—	—.—	—.—	—.—	960.—	16 080.—
Mauren-Schaanw.	9 600.—	21 600.—	9 600.—	—.—	40 800.—	3 840.—	—.—	—.—	—.—	3 840.—	44 640.—
Planken	1 200.—	1 200.—	—.—	—.—	2 400.—	1 920.—	480.—	—.—	—.—	2 400.—	4 800.—
Ruggell	8 400.—	15 600.—	5 760.—	—.—	29 760.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	29 760.—
Schaan	9 600.—	33 600.—	16 320.—	—.—	59 520.—	8 640.—	—.—	—.—	—.—	8 640.—	68 160.—
Schellenberg	6 000.—	4 800.—	4 800.—	—.—	15 600.—	2 880.—	480.—	—.—	—.—	3 360.—	18 960.—
Triesen	10 800.—	33 600.—	5 760.—	—.—	50 160.—	3 840.—	480.—	—.—	—.—	4 320.—	54 480.—
Triesenberg	10 800.—	30 000.—	19 200.—	—.—	60 000.—	7 680.—	1 920.—	1 920.—	—.—	11 520.—	71 520.—
Vaduz	9 600.—	55 200.—	21 120.—	960.—	86 880.—	7 680.—	2 400.—	480.—	—.—	10 560.—	97 440.—
Liechtenstein	92 400.—	258 000.—	109 440.—	960.—	460 800.—	50 880.—	5 760.—	2 400.—	—.—	59 040.—	519 840.—

Bezüger und ausbezahlte Summen ordentlicher Altersrenten an Ausländer in Liechtenstein (1. 7. 1964—31. 1. 1965)

Staats- angehörigkeit	Rentenbezüger	Ausbezahlte Summen
Österreich	28	29 334.90
Deutschland	8	9 803.50
Italien	1	721.—
staatenlos	1	245.—
	38	40 104.40

Bezüger und ausbezahlte Summen ordentlicher Altersrenten an Ausländer im Ausland (1. 7. 1964—31. 1. 1965)

Staaten	Rentenbezüger	Ausbezahlte Summen
Österreich	8	4 417.—
	8	4 417.—

Bezüger und ausbezahlte Summen von Übergangsrenten an Ausländer in Liechtenstein (1. 7. 1964—31. 1. 1965)

Staats- angehörigkeit	Rentenbezüger	Ausbezahlte Summen
Österreich	17	13 160.—
Deutschland	7	5 852.—
Italien	6	3 220.—
Jugoslawien	1	700.—
staatenlos	1	700.—
	32	23 632.—

AHV-Renten an Ausländer in Liechtenstein (Art. 52, AHVG)

Stichtag: 31. Januar 1965

Staats- angehörigkeit	Ordentliche Renten		Übergangsrenten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.
Österreich	28	57 351.—	17	20 640.—
Deutschland	8	10 428.—	7	10 030.—
Italien	1	1 236.—	6	6 720.—
Jugoslawien	—	—.—	1	1 200.—
staatenlos	1	588.—	2	2 400.—
Gesamttotal	38	69 603.—	33	40 990.—

AHV-Renten an Ausländer im Ausland (Art. 52, AHVG)

Stichtag: 31. Januar 1965

Staats- angehörigkeit	Ordentliche Renten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten
Österreich	8	7 526.—
	8	7 526.—

Mahn- und Betreuungswesen

Durch eine personelle und materielle Umorganisation in der Buchhaltung konnte dem Mahn- und Betreuungswesen wieder etwas mehr Augenmerk geschenkt werden. Wenn auch dieser Aufgabenbereich noch nicht so funktioniert, wie ich es mir vorstelle, so konnte doch wenigstens erreicht werden, daß sich die Außenstände gegenüber dem Vorjahr nicht vergrößert haben und das trotz rund 720 000 Franken mehr Beitragseingängen als im Vorjahr. Damit darf festgestellt werden, daß eine Verbesserung des Beitragseinganges gegenüber dem Vorjahr eingetreten ist, was eindeutig auf die vermehrte Mahnung und Pfändung der Außenstände zurückzuführen ist. Sofern wir Erfolg in der Personalbeschaffung haben sollten, wäre der letzte Mangel im Mahnwesen zu beheben.

Arbeitgeberkontrolle

Wie notwendig der Einsatz eines Kontrollbeamten war, zeigt sich immer mehr und diese Kontrollen haben mit dazu beigetragen, die Außenstände zu verringern. Auf Grund von Artikel 19 der Verordnung hat unser Kontrollorgan 96 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt, welche die Jahre 1959 bis 1963 betrafen. Diese Kontrollen ergaben eine Nachforderung von Fr. 82 213.45 für die Anstalten AHV, IV und FAK. Diese Nachforderung entspricht einer Lohnsumme von rund 1,3 Mio. Franken. Teilweise gestalten sich die Revisionen sehr schwierig, wegen mangelhafter Buchhaltungsunterlagen. Nach wie vor werden Arbeitgeber aufgefunden, die über den Begriff «maßgebender Lohn» keine Vorstellung haben, obwohl in Rundschreiben und Zahlungsaufforderungen immer wieder darauf hingewiesen wird, was alles zum maßgebenden Lohn gehört. Nun, die Arbeitgeberkontrollen werden auch in dieser Sicht Ordnung schaffen und die manchmal vielleicht etwas fadenscheinigen Entschuldigungen, man habe das oder jenes nicht gewußt oder unsere Veröffentlichung sei unklar, nicht verständlich gewesen, werden in Bälde keinen Anspruch auf Berücksichtigung mehr finden können. Damit wird es dann zu unangenehmen Geldbußen, in schweren Fällen sogar zu Strafanzeigen kommen. Ein Mangel in der Beitragserfassung liegt immer noch bei den Zugeherinnen, kurzfristig beschäftigten Grenzgängern und Ehefrauen vor. In sehr vielen Fällen beruht die Nichtabrechnung dieser Personen darin, daß sie die Arbeitsaufnahme von der Nichtanmeldung bei der AHV abhängig machen. Infolge der angespannten Arbeitsmarktlage wird seitens der Arbeitgeber vielfach diesem Wunsch entsprochen, obwohl sie wissen müßten, daß jede in unselbständiger Stellung gegen Bar- oder Naturallohn beschäftigte Person anmelde- und abrechnungspflichtig ist. Durch die Besserstellung der Ausländer im Rentenanspruch scheint sich offensichtlich in diesem Zusammenhang eine Besserung abzuzeichnen. Mit der Kürzung der Mindestbeitragsdauer und der Auszahlungsmöglichkeit der Renten ins Ausland, ist das Versicherungsinteresse bei der vorgenannten Erwerbsgruppe sichtlich angestiegen. Durch Kontrollen diese Lücke in der Beitragsabrechnung zu schließen, ist aus personellen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Es ist nur zu hoffen, daß diese Arbeitnehmergruppen von sich aus auf die Abrechnung bei der Versicherung drängen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie eines Tages gar keinen Rentenanspruch haben oder nur eine stark gekürzte Rente wegen fehlender Beitragsjahre erhalten.

Revision

Wie bereits seit jeher, überprüfte die «Allgemeine Treuhand AG» in Bern die Ein- und Ausgaben sowie die materielle Rechtsanwendung bei den Anstalten

AHV, IV und FAK und neu erstmals die Verwaltungskostenrechnung. Die Revision brachte keine Beanstandungen. Seitens der Verwaltung machten wir den Vorschlag, die Revision jährlich in zwei Etappen durchzuführen. Dieser Schritt ist durch die Aufgabenvermehrung und den sich laufend mehrenden Geschäftsanfall notwendig geworden und gibt uns die Gewähr einer noch intensiveren Kontrolle der Verwaltung.

Rechtspflege

Die diversen mündlichen Einsprachen gegen unsere Beitragsverfügungen konnten alle auf dem Wege der Aussprache beigelegt werden. Diese Einsprachen ergeben sich überwiegend darum, weil wir bei den Selbständigerwerbenden für das laufende Beitragsjahr, für das der Beitrag im vorhinein entrichtet werden muß, das zwei Jahre zurückliegende Steuerjahr zur Anwendung bringen müssen, der Beschwerdeführer aber glaubt, daß das dem Beitragsjahr vorausgehende Steuerjahr der Veranlagung zu Grunde gelegt werden müsse. Das ist jedoch nicht möglich, weil der Jahresbeitrag jeweils am Anfang des Jahres verfügt werden muß, also in einem Zeitpunkt, in dem das vorangehende Erwerbsjahr bei der Steuer noch gar nicht deklariert ist.

Bei einem Ausländer wurde der Rentenanspruch durch die Verwaltung mit der Begründung abgelehnt, daß er gemäß Artikel 52 AHVG bis zur Erreichung des 65. Altersjahres keine fünf, sondern nur zwei volle Beitragsjahre nachweisen könne. Gegen diesen Entscheid führte der Ausländer Beschwerde beim Verwaltungsrat mit der Begründung, daß er mit den Jahren, die er über das 65. Altersjahr hinaus der Beitragspflicht unterstellt gewesen sei, mehr als fünf Beitragsjahre habe und ihm somit eine Rente zustehe.

Diese Beschwerde ist noch nicht entschieden, ohne jedoch einem Entscheid des Verwaltungsrates vorgreifen zu wollen, kann ich mir nicht vorstellen, daß der Beschwerde stattgegeben wird, denn Beiträge über das 65. Altersjahr hinaus sind sog. Solidaritätsbeiträge und gemäß Artikel 64 AHVG sind nur die Beiträge, die bis zur Erreichung des 65. Altersjahres geleistet wurden, rentenbildend. Nachdem Beiträge, die über das 65. Altersjahr hinaus geleistet wurden, nach Gesetz nicht rentenbildend sind, kann auch die Zeit nicht als Versicherungskarriere angerechnet werden. Würde dies bei einem Entscheid bejaht, so hätte das zur Folge, daß bei allen Personen, die bis heute eine Rente beziehen, die Beitragsjahre und die Beiträge, die über das 65. Altersjahr hinaus geleistet wurden, berücksichtigt werden müssen, was abgesehen von der Gesetzwidrigkeit, zu wesentlicher finanzieller Belastung führen würde.

Sozialversicherungsabkommen

Die durch Expertenkommissionen vorbereitete Revision des Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz führte am 17. und 18. Dezember 1964 in Vaduz zu ersten offiziellen Verhandlungen zwischen einer liechtensteinischen und schweizerischen Delegation. Die Verhandlungen standen im Zeichen freundschaftlicher Zusammenarbeit und ergaben praktisch in allen Fragen Übereinstimmung. Diese Verhandlungen werden im Frühjahr 1965 fortgesetzt und dürften auf die Jahresmitte zum Abschluß gelangen.

II. Familienausgleichskasse (7. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Wenn auch die AHV in Bälde die FAK an Umfang überflügeln wird, so war im Berichtsjahr die FAK doch immer noch der Versicherungszweig, der administrativ die größte Belastung brachte. Zusätzlich ergaben sich Mehrarbeiten durch die bevorstehende Gesetzesrevision. Nachdem diese ein Volksobligatorium vorsieht, mußten alle Familien, die bis heute noch keinen Anspruch auf Kinderzulagen hatten, ermittelt und die dadurch entstehenden Kosten errechnet werden. Das dem Landtag in der Herbstsession von der Regierung vorgelegte Abänderungsgesetz brachte seitens der Vaterländischen Union nur eine bedingte Zustimmung. Am 29. Dezember 1964 brachte die Union zu Artikel 6 des Abänderungsgesetzes eine Motion ein, die für die Bezüger in der Höhe der Kinderzulagen folgende Abstufung vorsah: Liechtensteiner und Ausländer mit mindestens zweijährigem Wohnsitz sollten auf die bisherigen Ansätze 20 Franken pro Kind mehr erhalten und für die übrigen Ausländer, Grenzgänger und Saisonarbeiter sollten die Ansätze pro Kind belassen werden wie bisher. Kostete der Regierungsvorschlag schon 6–700 000 Franken mehr als bisher, so ergab der Oppositionsvorschlag eine weitere Belastung von rund einer halben Million. Wenn auch der Oppositionsantrag im Landtag kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte, wird wahrscheinlich mit einer Volksinitiative zu rechnen sein und nachdem den liechtensteinischen Familien einiges mehr geboten wird, könnte einer Initiative ein Erfolg beschieden sein. Damit würden der Verwaltung im kommenden Jahr zwei Revisionen bevorstehen, die neben den laufenden Aufgaben, bei einem Bezügerkreis von 3700–3800 Familien, eine nur sehr schwer zu bewältigende Mehrarbeit bringen würden. In diesem Zusammenhang darf ich wieder einmal einen Wunsch der Verwaltung äußern, nämlich, daß Gesetzesrevisionen so rechtzeitig durchgeführt werden möchten, daß nicht rückwirkende Inkraftsetzungstermine nötig werden. Rückwirkende Inkraftsetzung bringt uns jeweils in Zeitnot, damit in die Gefahr größerer Fehlermöglichkeit und in der Bevölkerung in Mißkredit, denn sie erwartet bei Leistungsverbesserung die Auszahlung mit der Bekanntmachung. Ohne Erfolg habe ich diesen Wunsch schon öfters geäußert, was daran zu liegen scheint, daß die Behörden den für uns anfallenden Arbeitsaufwand nicht einschätzen können, vielleicht gar nicht daran denken oder den außergewöhnlichen Einsatzwillen meiner Mitarbeiter als Selbstverständlichkeit voraussetzen. Ich darf hiezu erwähnen, daß Überstunden nur soweit sinnvoll sind, so weit sie sich nicht nachteilig auf die normale Arbeitszeit auswirken. Ich kann auch in diesem Zusammenhang nur hoffen, daß es uns bald möglich sein wird, das nötige Personal zu finden. In der Organisation ist durch die Verselbständigung der Anstalt eine Neuerung festzustellen, und zwar dahingehend, daß die Verwaltungskosten inskünftig von der Anstalt selbst getragen werden müssen. Trotz dieser Bestimmung weist das Berichtsjahr noch einen Überschuß von rund Fr. 132 000.– auf.

Beiträge und Leistungen

Analog zur AHV weist selbstverständlich auch die FAK gegenüber dem Vorjahr eine Beitragssteigerung auf, und zwar von rund 186 000 Franken. Interessanterweise haben die Leistungen seit Bestehen der FAK erstmals keine Steigerung bzw. nur eine ganz unwesentliche erfahren, was m.E. auf die Plafondierung der Fremdarbeiter zurückgeführt werden kann. Besser als Worte es zu tun vermögen, orientieren die folgenden Tabellen sowie Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang über die FAK:

Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden 1964

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig-erwerbende Ausländer mit Wohnsitz		Grenzgänger		Saison-Arbeiter		Selbständig erwerbende ohne Beiträge		Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge		Freiwillig Versicherte		Freiwillig versicherte Ausländer		Total	
	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder
Balzers	197	509	45	88	48	98	73	233	24	96	—	—	11	47	—	—	398	1071
Eschen	101	255	19	46	200	472	32	80	18	59	—	—	7	22	1	2	378	936
Nendeln	63	154	13	29	7	15	4	6	8	35	—	—	1	3	—	—	96	242
Gamprin	42	106	9	17	31	77	26	51	11	44	—	—	1	4	1	2	121	301
Mauren	147	360	28	58	115	248	36	98	23	56	1	1	11	45	—	—	361	866
Planken	12	30	3	12	—	—	3	13	3	10	—	—	—	—	—	—	21	65
Ruggell	57	159	9	29	10	25	3	10	24	87	1	3	8	35	—	—	112	348
Schaan	212	517	72	243	381	869	200	496	17	71	2	10	9	44	1	3	894	2253
Schellenberg	42	127	2	5	—	—	—	—	12	37	—	—	1	3	—	—	57	172
Triesen	184	495	48	123	32	80	90	247	10	35	1	1	7	24	—	—	372	1005
Triesenberg	159	381	11	22	—	—	15	47	29	87	1	5	11	34	—	—	226	576
Vaduz	254	558	114	233	218	492	120	299	12	35	5	12	13	57	4	17	740	1703
Total	1470	3651	373	905	1042	2376	602	1580	191	652	11	32	80	318	7	24	3776	9538
Vorjahr	1370	3490	348	763	846	1893	311	868	225	755	6	20	53	220	6	13	3165	8022

Famillienzulagen 1964

Monate		Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinderzulagen an Grenzgänger	Kinderzulagen an Saison- arbeiter	Geburts- zulagen an in Liechtenstein Wohnhafte	Geburts- zulagen an Grenzgänger	Geburts- zulagen an Saison- arbeiter	Total
Februar	1964	83 562.20	24 555.—	1 280.—	2 600.—	600.—	—.—	112 597.20
März	1964	81 985.—	27 770.—	4 580.—	2 300.—	1 800.—	—.—	118 435.—
April	1964	82 869.20	26 845.—	10 270.—	2 400.—	1 600.—	—.—	123 984.20
Mai	1964	82 383.—	26 580.—	13 185.—	3 500.—	1 200.—	200.—	127 048.—
Juni	1964	81 790.—	26 550.—	15 960.—	2 400.—	1 000.—	100.—	127 800.—
Juli	1964	81 940.—	25 550.—	12 865.—	1 400.—	700.—	200.—	122 655.—
August	1964	84 401.40	26 780.—	14 580.—	4 400.—	1 600.—	300.—	132 061.40
September	1964	83 140.—	26 280.—	15 025.—	1 600.—	2 000.—	600.—	128 645.—
Oktober	1964	83 225.—	29 300.—	12 420.—	3 500.—	1 300.—	400.—	130 145.—
November	1964	83 287.60	27 535.—	9 725.—	2 700.—	1 200.—	1 200.—	125 447.60
Dezember	1964	82 935.—	29 475.—	2 930.—	3 500.—	1 800.—	300.—	120 940.—
Januar	1965	101 340.60	29 320.—	1 250.—	3 300.—	1 000.—	—.—	136 210.60
Total		1 012 859.—	326 340.—	114 070.—	33 600.—	15 800.—	3 300.—	1 505 969.—

Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden 1964

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende	Unselbständig- erwerbende Ausländer mit Wohnsitz	Grenzgänger	Saison- Arbeiter	Selbständig- erwerbende Ausländer ohne Beiträge	Selbständig- erwerbende ohne Beiträge	Freiwillig Versicherte	Freiwillig versicherte Ausländer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Balzers	106 414.80	11 530.—	13 960.—	15 580.—	—.—	19 925.—	11 570.—	—.—	178 979.80
Eschen	46 890.—	9 065.—	64 745.—	4 850.—	—.—	13 320.—	4 370.—	300.—	143 540.—
Nendeln	27 290.—	4 680.—	2 690.—	435.—	—.—	9 610.—	445.—	—.—	45 150.—
Gamprin	17 063.60	2 315.—	13 590.—	4 210.—	—.—	9 395.—	775.—	300.—	47 748.60
Mauren	67 275.60	6 465.—	31 880.—	7 940.—	100.—	8 955.—	10 830.—	—.—	133 445.60
Planken	5 280.—	2 660.—	—.—	1 655.—	—.—	2 400.—	—.—	—.—	11 995.—
Ruggell	32 005.—	3 925.—	3 610.—	945.—	860.—	18 095.—	8 925.—	—.—	68 365.—
Schaan	92 770.—	27 310.—	121 000.—	31 015.—	1 430.—	16 175.—	10 990.—	960.—	301 650.—
Schellenberg	27 405.—	1 080.—	—.—	—.—	—.—	5 255.—	650.—	—.—	34 390.—
Triesen	89 195.—	19 665.—	8 400.—	18 085.—	120.—	6 475.—	5 770.—	—.—	147 710.—
Triesenberg	67 960.—	3 215.—	—.—	3 980.—	1 320.—	18 285.—	7 680.—	—.—	102 440.—
Vaduz	89 005.—	34 605.—	66 465.—	25 375.—	1 800.—	4 980.—	12 195.—	3 430.—	237 855.—
Total	668 554.—	126 515.—	326 340.—	114 070.—	5 630.—	132 870.—	74 300.—	4 990.—	1 453 269.—
Vorjahr	687 183.60	120 685.—	318 807.—	94 578.—	3 515.—	142 610.—	54 255.—	3 325.—	1 424 958.60
Total Kinderzulagen:		1 453 269.—							
Total Geburtszulagen:		52 700.—							
									(davon an Grenzgänger Fr. 15 800.—, an Saisonarbeiter Fr. 3 300.—)
Total Familienzulagen		1 505 969.—							

III. Invalidenversicherung (5. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Wenn auch nicht in finanzieller Sicht, so hat doch, was die Anmeldungen anbelangt, die IV ihren Beharrungszustand scheinbar erreicht. Damit möchte ich, nachdem der IV-Bericht im letzten Jahr etwas kurz gehalten war, heute etwas eingehender auf einige Probleme der IV eintreten.

Die sich bereits im letzten Jahr abzeichnende Tendenz, daß sich diverse Fälle zu «Kettenfällen» ausweiten, hat sich mehr als bestätigt. Als immer mehr belastend für die Verwaltung, ist die Beschaffung der nötigen Unterlagen für die Abklärung der Fälle, so auch die Beschaffung der Arztzeugnisse, die teilweise nur mit wiederholter Mahnung eingehen und wenn sie dann eingehen, gelegentlich sehr mangelhaft ausgefüllt sind, was weitere Rückfragen zur Folge hat. Im Hinblick auf das Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz und um den Ärzten ihre Berichterstattung so weit als möglich zu erleichtern, haben wir im Berichtsjahr ein vorgedrucktes Arztberichtsformular, das dem schweizerischen angepaßt ist, eingeführt. Wir hoffen, daß sich damit die Berichterstattung verbessern wird.

Um eine möglichst gleiche Auslegungspraxis zu haben, hat sich die IV-Kommission im Hinblick auf das Abkommen mit der Schweiz, in Grenz- und Härtefällen weitgehend an die schweizerische Gesetzesauslegung und Spruchpraxis angelehnt. Das ist absolut notwendig, wenn das Abkommen in der Praxis spielen soll.

Für eine speditivere Abwicklung sog. Bagatellfälle, z.B. eindeutige Geburtsgebrechen, Verlängerung oder Ausdehnung bereits im Erstantrag genehmigter medizinischer Maßnahmen etc., sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß Präsident und Kommissionsarzt solche Fälle entscheiden könnten, ohne daß die gesamte Kommission bemüht werden müßte. Abgesehen von finanziellen Einsparungen wäre damit die umgehende Erledigung solcher Fälle, deren Genehmigung seitens der durchführenden Stellen überwiegend rasch verlangt wird, möglich. Das gleiche trifft für Zweitgesuche für bereits im Erstgesuch von der ganzen Kommission bewilligten Hilfsmittel zu. Zudem ist es in der Praxis ja doch so, daß die Notwendigkeit der zu gewährenden medizinischen Eingliederungsmaßnahmen und Hilfsmitteln, der Kommissionsarzt allein deren Richtigkeit bestimmen kann.

Invalidenversicherungskommission

Wenn auch die Anträge gegenüber dem Vorjahr nicht mehr angestiegen sind, so ist trotzdem der Arbeitsbereich der IV-Kommission durch Rentenrevisionen, Überwachung genehmigter medizinischer Maßnahmen, Überprüfung gelieferter Hilfsmittel etc. angestiegen.

Seitens des IV-Sekretariates und der Verwaltung möchte ich an dieser Stelle der IV-Kommission für die gute und entgegenkommende Zusammenarbeit meinen Dank aussprechen. Nur so war es möglich, den großen Arbeitsanfall zur Zufriedenheit aller zu bewältigen.

In 10 Sitzungen erledigte die IV-Kommission

112 Neuanträge

95 Zweitansuchen

22 Punkte administrativer und verfahrensmäßiger Natur.

Leider sagen diese nüchternen Zahlen gar nichts über den Arbeitsaufwand aus und nur der, welcher diesen Versicherungszweig im Detail kennt, kann beurteilen wie viel Arbeit und Verantwortung hinter diesen Zahlen steht. Sicher ist jedenfalls, daß die Invalidenversicherung heute der notwendigste, aber auch der komplizier-

teste Zweig unserer Sozialversicherung ist und die IV-Kommission immer wieder vor neue Probleme stellen wird. Nicht zuletzt wird sich die IV-Kommission in Bälde auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen, mit Gesetzesverbesserungsvorschlägen befassen müssen.

Beiträge und Leistungen

Erwartungsgemäß sind bei der IV die Beitragsleistungen gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Es wurden von den Versicherten vereinnahmt Fr. 385 002.34 (Vj. Fr. 336 422.—). Bei Total-Leistungen von Fr. 549 358.83 (inkl. Verwaltungskosten von Fr. 60 945.64) wäre also ohne Staatsbeitrag ein wesentliches Defizit zu verzeichnen. Dank des Staatsbeitrages, der die Hälfte der IV-Leistungen ausmacht, war noch ein Überschuß von Fr. 83 852.04 (Vj. Fr. 146 599.—) zu verzeichnen. Das sich bis heute angesammelte Kapital beträgt Fr. 691 534.20.

Eine genaue Übersicht über die Beiträge und Leistungen geben die folgenden Tabellen sowie Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1964 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beiträge	Total
Nichterwerbstätige	392.—	66.50	458.50
Steuerpauschalierte	4 425.—	576.20	5 001.20
Gewerbe (total)	40 315.—	115 259.49	155 574.49
davon Baugewerbe	(13 023.—	56 929.—	69 952.—)
Gastgewerbe	(3 332.—	6 321.60	9 653.60)
übriges Gewerbe	(23 960.—	52 008.89	75 968.89)
Industrie	3 865.—	145 910.—	149 775.10
Landwirtschaft	7 078.—	3 101.25	10 179.25
Freie Berufe	17 368.—	14 279.70	31 647.70
Öffentliche Dienste	—.—	26 510.40	26 510.40
Hauspersonal	—.—	2 296.15	2 296.15
Verschiedene	262.—	3 183.55	3 445.55
Freiwillig Versicherte *	114.—	—.—	114.—
	73 819.—	311 183.34	385 002.34

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Bezüger von IV-Leistungen nach Gemeinden 1964

Gemeinden	Ordentliche IV-Rentner				IV-Obergangsrentner			Obrige Leistungsempfänger				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	18	1	8	27	5	1	6	2	5	21	28	61
Eschen	13	—	15	28	1	2	3	3	—	11	14	45
Nendeln	1	1	2	4	1	—	1	1	—	7	8	13
Gamprin	6	—	—	6	—	—	—	—	—	4	4	10
Mauren-Schw.	16	—	14	30	3	5	8	—	2	22	24	62
Planken	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Ruggell	11	—	15	26	1	—	1	—	—	11	11	38
Schaan	9	2	6	17	3	2	5	3	1	29	33	55
Schellenberg	5	—	—	5	3	4	7	1	—	6	7	19
Triesen	23	5	11	39	—	—	—	—	—	32	32	71
Triesenberg	17	—	24	41	4	5	9	3	—	29	32	82
Vaduz	23	3	13	39	2	—	2	2	—	31	33	74
Schweiz	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Total	144	12	108	264	23	19	42	15	8	203	226	532

Ausbezahlte Summen von IV-Leistungen nach Gemeinden im Berichtsjahr 1964

Gemeinden	Ordentliche IV-Renten				IV-Übergangsrenten			Verschiedene IV-Leistungen				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	20 725.—	573.—	2 957.90	24 255.40	6 137.50	260.—	6 397.50	2 475.—	3 153.—	7 915.85	13 543.85	44 196.75
Eschen	18 061.70	—.—	8 855.50	26 917.20	—250.—	560.—	1 810.—	3 300.40	—.—	2 833.12	6 133.52	34 860.72
Nendeln	587.50	1 520.—	870.—	2 977.50	137.50	—.—	137.50	62.50	—.—	8 329.40	8 391.90	11 506.90
Gamprin	7 744.60	—.—	—.—	7 744.60	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	3 451.29	3 451.29	11 195.89
Mauren-Schw.	21 521.—	—.—	—7 777.20	29 298.20	6 412.50	1 500.—	7 912.50	—.—	1 150.—	19 604.10	20 754.10	57 964.80
Planken	1 237.50	—.—	—.—	1 237.05	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	1 237.50
Ruggell	12 960.10	—.—	8 128.70	21 088.80	650.—	—.—	650.—	—.—	—.—	2 420.60	2 420.60	24 159.40
Schaan	11 521.70	9 764.90	4 604.80	25 891.40	2 168.—	254.—	2 422.—	3 383.80	5 157.—	19 164.11	27 704.91	56 018.31
Schellenberg	3 000.—	—.—	—.—	3 000.—	2 875.—	2 000.—	4 875.—	1 237.50	—.—	3 964.20	5 201.70	13 076.70
Triesen	29 415.60	13 105.70	9 026.40	51 547.70	1 100.—	—.—	1 100.—	1 175.—	100.—	31 939.26	33 214.26	85 861.96
Triesenberg	21 333.90	—.—	11 206.80	32 540.70	4 400.—	2 220.—	6 620.—	1 663.90	—.—	21 713.98	23 377.88	62 538.58
Vaduz	36 131.05	9 706.80	10 143.30	55 981.15	3 162.50	—.—	3 162.50	1 475.—	—.—	19 926.50	21 401.50	80 545.15
Schweiz	1 225.—	—.—	—.—	1 225.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	1 225.—
Total	185 464.65	34 670.40	63 570.60	283 705.15	28 293.—	6 794.—	35 087.—	14 773.10	9 560.—	141 262.41	165 595.51	484 387.66
Vorjahr	165 623.40	28 123.40	42 713.90	236 460.70	16 515.—	5 950.—	22 465.—	11 668.60	5 726.—	105 983.34	123 377.94	382 303.64

Wenn ich auch, ohne bis heute in allen Punkten Gehör zu finden, seit 1961 auf Unzulänglichkeiten der IV hingewiesen habe, so gestatte ich mir, in der Folge um ein weiteres vermehrt da oder dort auf Mängel der Versicherung hinzuweisen.

Verfahren

Mit dem Abschluß eines Abkommens über diesen Versicherungszweig mit der Schweiz wird die Neugestaltung der Anmeldeformulare bzw. die Anpassung an das schweizerische Formular notwendig werden. Um so mehr wird die im Berichtsjahr eingeführte Praxis, daß die Anträge von uns in der Verwaltung ausgefüllt werden, um belastende Rückfragen zu vermeiden, beibehalten werden müssen.

Nachdem sich die Einholung von ärztlichen Gutachten aus der Schweiz im Berichtsjahr mehrten, ist dieser Fragebogen bzw. Arztbericht dem schweizerischen bereits angepaßt worden. In diesem Fragebogen sind alle Fragen, die für einen Entscheid der IV-Kommission notwendig sind, enthalten und sofern dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt wird, könnte für uns wenigstens auf diesem Sektor eine spürbare administrative Entlastung herbeigeführt werden.

Eingliederungsmaßnahmen

1. Medizinische Maßnahmen

Nach den Bestimmungen dürfen medizinische Maßnahmen erst nach Genehmigung durch die IV-Kommission zur Durchführung gelangen, außer es handelt sich um einen «dringlichen» Fall, um einen Notfall. Diese Bestimmung wird leider seitens der Ärzte immer wieder übersehen und die IV-Kommission damit in Gewissenskonflikte gebracht, denn dem Buchstaben der Bestimmung entsprechend müßte die IV-Kommission die Übernahme der Kosten dieser Maßnahmen ablehnen, sofern es sich nicht um einen «dringlichen» Fall gehandelt hat. Im Interesse der Versicherten sah sich die IV-Kommission gezwungen, eine nicht zu enge Auslegung dieser Bestimmung anzuwenden, auch darum, weil der Entscheid darüber, ob eine Maßnahme dringlich war oder nicht, oft schwer zu treffen ist. Hier sollte in der Verordnung eine den Umständen entsprechende Lockerung getroffen werden.

2. Maßnahmen beruflicher Art und Sonderschulung

Wenn auch die erstmalige berufliche Ausbildung nicht immer den gewünschten Erfolg bringt, so kann doch überwiegend Erfreuliches berichtet werden. Was bei dieser Eingliederungsmaßnahme immer wieder Schwierigkeiten macht, ist jeweils die Unterbringung und Überwachung des Ausbildungsfortschrittes. Hinsichtlich der Unterbringung werden wir inskünftig bei den schweizerischen Sonderschulen neben dem Schulgeldbeitrag auch noch den sog. Betriebsbeitrag, der sich pro Kind und Jahr auf ca. 2200 Franken stellt, übernehmen müssen. Das wird zur Folge haben, daß wir unsere Kinder eher in diesen Sonderschulen unterbringen können. Dieser Schritt ist notwendig, denn es geht m.E. nicht an, daß wir diese Schulen benützen, ohne an deren Unterhalt etwas beizutragen und zudem kommt das immer noch weit billiger, als wenn wir selbst eine Sonderschule errichten und unterhalten müßten.

3. Sonderschulung bildungsunfähiger Minderjähriger

Leider ist wegen dem Fehlen genügender Sonderschulen die Unterbringung bildungsunfähiger Minderjähriger praktisch für uns unmöglich geworden. So warten

bereits 4 Kinder seit 2 Jahren auf ihre Unterbringung, die trotz größtem Bemühen unsererseits und anderer Stellen einfach nicht möglich ist, weil alle diese Schulen überbelegt und auf die nächsten 1—2 Jahre vorbesetzt sind. Mit jedem Jahr, um das diese Kinder älter werden, wird ihre Sonderschulung durch die Verzögerung infolge Unterbringungsschwierigkeit problematischer. Um diesem Engpaß zu steuern, sollte vielleicht mit dieser oder jener Sonderschule der Versuch des Abschlusses eines Konkordatsvertrages gemacht werden.

Meinem bereits vor langer Zeit gemachten Antrag auf Erhöhung der Beiträge an die Sonderschulung, wurde mit Verordnungsabänderung im Berichtsjahr Rechnung getragen.

4. Hilfsmittel

Bei der Abgabe von Hilfsmitteln bemüht sich die IV-Kommission in jedem Falle sehr, das zweckmäßigste Hilfsmittel zu gewähren.

Ein Stein des Anstoßes ist immer wieder, daß mit der Erreichung des 65. Altersjahres keine Hilfsmittel mehr gewährt werden. Bereits im Bericht 1961 habe ich auf diese unverständliche Härte hingewiesen, die seitens der Invaliden stark kritisiert wird und m.E. auch mit Recht, denn mit Erreichung des 65. Altersjahres sind die meisten Invaliden aus dem Erwerb ausgeschieden und der Ankauf, z.B. einer Prothese, die meist sehr teuer ist, trifft diese Menschen, die häufig nur auf die AHV-Rente angewiesen sind, äußerst hart. Hier sollte dringend eine Gesetzesabänderung vorgenommen werden, was nicht mehr als einer menschlichen Geste gleichkommen würde.

Abschließend darf ich noch die Feststellung machen, daß sich die IV immer mehr ihrem eigentlichen Zweck nähert, nämlich der Eingliederung, auf der das Hauptgewicht dieses Versicherungszweiges liegen soll.

Hätten nicht die IV-Renten, die mit den AHV-Renten korrespondieren, durch die Rentenrevision auf 1. Januar 1964 erhöht werden müssen, wäre nur ein ganz geringes Ansteigen der IV-Renten gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gewesen. Dagegen sind die Eingliederungsmaßnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 33% angestiegen, was meine Behauptung, daß der Eingliederung inskünftig das Hauptgewicht zufällt, bestätigt.

Zum Schluß möchte ich noch die Gelegenheit benützen, dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat, der Oberaufsichtsbehörde, für die stets gewährte Unterstützung und das Verständnis in allen Fragen der Verwaltung, zu danken. Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeitern für die treue Pflichterfüllung und den großen Einsatz, den sie im Berichtsjahr an den Tag gelegt haben. Ich darf meiner und meiner Mitarbeiter Freude und Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß es uns vergönnt ist, in der Sozialversicherung an vorderster Stelle wirken zu dürfen. Es wird immer unser Bestreben sein, im Dienste der uns übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu wirken. In diesem Sinne und im Bewußtsein, daß wir zum Wohle des ganzen Volkes arbeiten, wollen wir das neue Geschäftsjahr in Angriff nehmen.

Ich hoffe, mit meiner Berichterstattung über die Anstalten AHV, IV und FAK meinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen zu haben und versichere Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Vaduz, 29. April 1965

Für die AHV-FAK-IV-Verwaltung
Julius Hartmann

Bericht des Aufsichtsrates

An die Hohe Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
zu Händen des Hohen Landtages

Vaduz

Sehr geehrte Herren,

wir beehren uns, in Ausübung der uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse obliegenden Aufgabe, Ihnen nachstehend Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 1. Februar 1964 bis 31. Januar 1965 zu erstatten.

Die Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Jahresrechnung pro 1964 umfaßt:

Bilanzsumme	
Kassenausweis AHV/IV/FAK	Fr. 1 811 367.75
Bilanzsumme	
Fonds-Ausweis AHV	Fr. 23 829 671.04
Bilanzsumme	
Fonds-Ausweis IV	Fr. 691 534.20
Bilanzsumme	
Fonds-Ausweis FAK	Fr. 675 527.63
Überschuß Betriebsrechnung	
Fonds-Ausweis AHV	Fr. 2 904 601.95
Überschuß Betriebsrechnung	
Fonds-Ausweis IV	Fr. 83 852.04
Überschuß Betriebsrechnung	
Fonds-Ausweis FAK	Fr. 131 846.60

Im Betriebsjahr 1964 sind einige gesetzliche Änderungen betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienausgleichskasse eingetreten, wobei die wesentliche in der Verselbständigung der Versicherungs-Anstalten besteht. Aufgrund dieser Verselbständigung haben die Anstalten die Verwaltungskosten selbst zu tragen, weshalb erstmals die Verwaltungskostenrechnung, die in einer separaten Buchhaltung — absolut getrennt von den übrigen Büchern der Anstalten — geführt wird, einen Aufwand von Fr. 306 853.70 aufweist.

Bei den vorerwähnten gesetzlichen Änderungen handelt es sich um folgende:

- a) Gesetz vom 28. 12. 1963, das am 1. 1. 1964 in Kraft getreten ist, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

- vom 14. Dezember 1952 in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1958, 19. November 1959, 23. Dezember 1959 und 28. Dezember 1962,
- b) Gesetz vom 28. 12. 1963 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung,
 - c) Gesetz vom 28. 12. 1963 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen.

Eine wesentliche Neuerung brachte das Gesetz vom 28. 12. 1963 betreffend die Übergangsrenten. Dieser neue Artikel 76 des AHV-Gesetzes erhöht das für die Bezugsberechtigung zu errechnende jährliche Einkommen für Übergangsrentner ganz wesentlich. Aufgrund der neuen Bestimmungen ist der Ansatz für die Bezugsberechtigten für

- a) einfache Alters- und Witwenrenten
von Fr. 2 100.— auf Fr. 4 500.—
 - b) Ehepaar-Altersrenten
von Fr. 3 400.— auf Fr. 7 200.—
 - c) einfache Waisen- und Vollwaisenrenten
von Fr. 960.— auf Fr. 2 400.—
- erhöht worden.

Zu den vorerwähnten Gesetzen wurden auch zwei Verordnungen durch die fürstliche Regierung erlassen, wobei laut Verordnung vom 10. 2. 1964 das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zur Festsetzung des Beitrages von Fr. 4 200.— auf Fr. 7 200.— erhöht wurde.

In der Verordnung vom 16. November 1964 betreffend das IV-Gesetz wurden die Beiträge bei interner und externer Sonderschulung invalider Kinder neu geregelt, das heißt, wesentlich erhöht.

Die getroffene Lösung durch die Abänderung von Art. 52 gemäß AHV-Gesetz vom 23. 7. 1964 bedingt ein Zweifaches:

- fürs erste wurde die Karenzfrist für den Rentenbezug bei Ausländern von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt,
- fürs zweite wurde das Wohnsitzprinzip aufgehoben, so daß inskünftig die Renten auch ins Ausland entrichtet werden müssen.

Nachdem ab 1. 1. 1964 die ordentlichen Renten im Durchschnitt um 38% und die Übergangsrenten um 100% erhöht wurden und — wie ausgeführt — inskünftig Renten auch ins Ausland entrichtet werden müssen und die Karenzfrist verkürzt worden ist, stellen diese gesetzlichen Änderungen schon in naher Zukunft beachtliche finanzielle Belastungen der AHV dar. Der Aufsichtsrat ist jedoch der Auffassung, daß diese Belastungen aufgrund der technischen Bilanz verantwortet werden können.

Immerhin ist aus der oben angeführten Position «Fondsausweis IV» ersichtlich, daß aufgrund erhöhter Leistungen der Überschub bei der Invalidenversicherung im Gegensatz zum Geschäftsbericht 1963 um ca. Fr. 63 000.— gesunken ist. Ebenso hat sich der Überschub der Betriebsrechnung bei der AHV (Fondsausweis) um ca. Fr. 300 000.— gegenüber 1963 reduziert, obwohl im Betriebsjahr 1964 beträchtlich mehr Einnahmen — und zwar rund Fr. 480 000.— von Prämien zu verzeichnen waren.

Die detaillierte Kontrolle, welche wiederum durch die Allgemeine Treuhand AG in Bern durchgeführt wurde, erstreckte sich auf die gesamte Geschäftsführung, insbesondere auf die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, sowie Buchhaltung und die Organisation der drei Anstalten.

Die vorgenommenen Prüfungsarbeiten haben uns davon überzeugt, daß die Bücher ordnungsgemäß geführt sind und die Darlegungen der Bilanzen und Betriebsrechnungen den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die AHV, die IV und die FAK entsprechen.

Demnach stellt der Aufsichtsrat folgenden
Antrag

- a) die Geschäftsberichte der AHV, IV und FAK vorbehaltlos zu genehmigen,
- b) dem Verwaltungsrat und den verantwortlichen Organen der Verwaltung unter bester Verdankung der geleisteten Dienste volle Entlastung zu erteilen.

Vaduz, 28. April 1965

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Aufsichtsrat
der
Alters- und Hinterlassenenversicherung
der Invalidenversicherung und der
Familienausgleichskasse

Der Präsident
DDr. Herbert Batliner

Hans Büchel

Benedikt Öhri

Anhang

Betriebsrechnung und Bilanz 1964
der Anstalten: AHV-IV-FAK
Verwaltungskostenrechnung
sowie graphische Darstellungen.

Fonds-Ausweis AHV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1964 bis 31. Januar 1965

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		
400 AHV-Beiträge		3 854 149.20
409 Beiträge des Landes gemäß AHVG, Art. 50		440 000.—
Leistungen		
500.0 Ordentliche Renten	1 317 698.—	
501 Übergangsrenten	611 994.10	
504 Rückvergütungen von AHV-Beiträgen gemäß AHVG, Art. 52/3	2 470.—	
505.0 Rückerstattungsforderungen, ordentliche Renten		3 243.05
505.1 Rückerstattungsforderungen, Übergangsrenten		2 100.—
Übrige Einnahmen und Aufwendungen		
603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		319 274.35
604 Zinsen aus Kontokorrentkonto, Landesbank		351 351.—
700 Zuwendung an Verwaltungskostenrechnung	103 347.—	
707 Spesen aus festen Anlagen der AHV	30 000.—	
708 Spesen aus Kontokorrentkonto Landesbank	6.55	
Umsätze der Betriebsrechnung	2 065 515.65	4 970 117.60
Überschuß der Betriebsrechnung	2 904 601.95	
	<u>4 970 117.60</u>	<u>4 970 117.60</u>

Fonds-Ausweis AHV

Bilanz per 31. Januar 1965

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Feste Anlagen		
100 Bauland	2 452 600.—	
101 Gebäude	547 708.10	
11 Wertschriften	15 000 000.—	
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	863 677.94	
350 Liechtensteinische Landesbank	4 965 685.—	
Kapital- und Abschlußkonten		
900 Kapital		23 829 671.04
	<u>23 829 671.04</u>	<u>23 829 671.04</u>

Fonds-Ausweis FAK

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1964 bis 31. Januar 1965

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		
460 FAK-Beiträge		1 581 631.60
469 Beiträge des Landes gemäß FZG, Art. 22, Abs. 4		150 000.—
Leistungen		
560 Kinderzulagen	1 453 269.—	
561 Geburtszulagen	52 700.—	
565 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		11 226.—
Übrige Aufwendungen der FAK		
720 Zuwendung an Verwaltungskostenrechnung	105 042.—	
Umsätze der Betriebsrechnung	1 611 011.—	1 742 857.60
Überschuß der Betriebsrechnung	131 846.60	
	<u>1 742 857.60</u>	<u>1 742 857.60</u>

Fonds-Ausweis FAK

Bilanz per 31. Januar 1965

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Kontokorrente		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	675 527.63	
Kapital- und Abschlußkonten		
902 Kapital		675 527.63
	<u>675 527.63</u>	<u>675 527.63</u>

Fonds-Ausweis IV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1964 bis 31. Januar 1965

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		
410 IV-Beiträge		385 002.34
419 Beiträge des Landes, gemäß IVG, Art. 28		242 193.83
Leistungen		
510 Ordentliche Renten	287 536.55	
511 Übergangsrenten	35 087.—	
512 Taggelder	11 276.—	
513 Hilflosenentschädigungen	14 773.10	
514 IV-Unterhaltskostenbeiträge für Minderjährige, gemäß IVG, Art. 45	9 560.—	
515 Rückerstattungsforderungen von IV-Leistungen		4 015.90
520 Medizinische Maßnahmen	78 724.88	
521 Erstmalige berufliche Ausbildung	1 464.—	
522 Umschulung und Wiedereinschulung	2 931.33	
524 Beiträge für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige	24 867.27	
525 Hilfsmittel	16 805.48	
527 Reisespesen an Invalide	5 377.95	
Übrige Einnahmen und Aufwendungen		
613 Zinsen aus Anlagen der IV		1 998.80
710 Zuwendungen an Verwaltungskostenrechnung	60 945.64	
718 Spesen aus Anlagen der IV	9.63	
Umsätze der Betriebsrechnung	549 358.83	633 210.87
Überschuß der Betriebsrechnung	83 852.04	
	<u>633 210.87</u>	<u>633 210.87</u>

Fonds-Ausweis

Bilanz per 31. Januar 1965

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Kontokorrente		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	247 351.20	
351 Liechtensteinische Landesbank	444 183.—	
Kapital- und Abschlußkonten		
901 Kapital		691 534.20
	<u>691 534.20</u>	<u>691 534.20</u>

Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

Bilanz per 31. Januar 1965

	Aktiven	Passiven
Geldmittel	Fr.	Fr.
21 Postcheck	819 028.48	
Kontokorrente		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		863 677.94
310 IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		247 351.20
320 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr		675 527.63
33 Abrechnungspflichtige	60 126.55	20 287.08
360.0 Nicht bestellbare Auszahlungen, ordentliche Renten		2 203.90
362 Nicht bestellbare Auszahlungen Familienzulagen		2 320.—
Ordnungskonten		
800 Transitorische Beiträge AHV	541 113.02	
801 Transitorische Beiträge IV	54 111.02	
802 Transitorische Beiträge FAK	243 238.68	
807 übrige transitorische Aktiven AHV	93 750.—	
	<u>1 811 367.75</u>	<u>1 811 367.75</u>

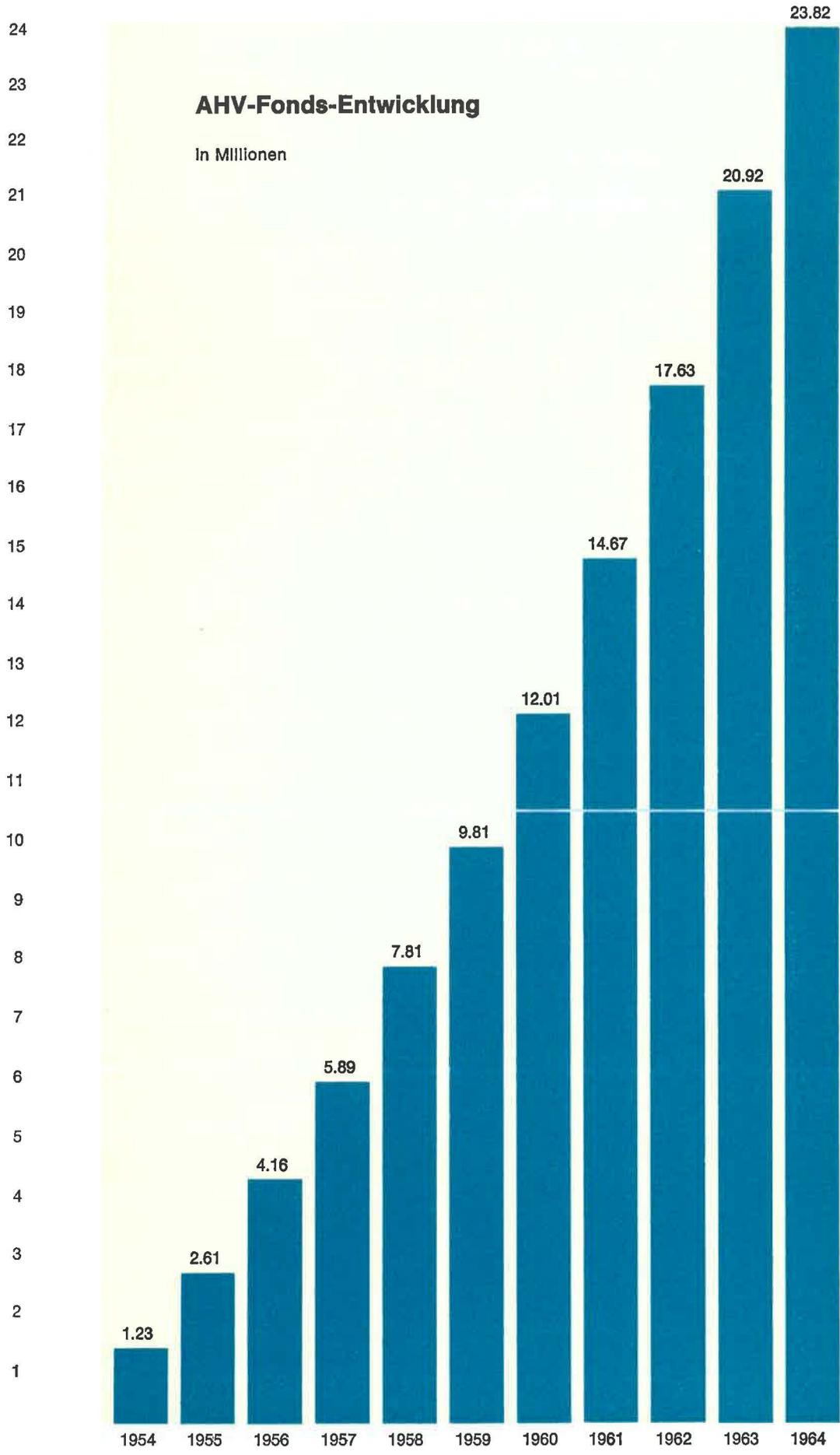
Verwaltungskostenrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Januar 1965

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
700 Gehälter	193 255.70	
701 AHV-IV-FAK-Beiträge	6 403.15	
702 Pensionskassen-Beiträge	15 576.25	
703 Sparversicherungs-Beiträge	6 341.60	
705 Ersatz für Auslagen (Reisespesen)	5 379.05	
710 Miete	12 000.—	
711 Reinigung, Heizung und Beleuchtung	579.60	
712 Inserate und Bekanntmachungen	327.30	
720 Büromaterial und Drucksachen	11 734.30	
721 Fachliteratur, Abonnemente für Zeitschriften und Zeitungen	491.30	
725 Anschaffungen von Maschinen und Mobilien	2 265.40	
726 Unterhalt und Reparaturen von Maschinen und Mobilien	4 187.45	
727 Versicherungen (Mobilien)	253.10	
730 Porti, Postcheckgebühren und Telefon	18 226.65	
731 Betriebs- und Inkassospesen	699.55	
751 Arbeitgeberkontrollen	1 405.50	
760 Honorare, Taggelder und km-Entschädigungen	26 239.40	
790 übriger Aufwand	1 488.40	
810 Zuwendung aus AHV-Fonds		103 347.—
811 Zuwendung aus IV-Fonds		60 945.64
812 Zuwendung aus FAK-Fonds		105 042.—
813 Zuwendung der Fürstl. Regierung für übertragene Aufgaben		34 799.—
820 Einnahmen aus Mahngebühren und Bußen		2 720.06
	<u>306 853.70</u>	<u>306 853.70</u>

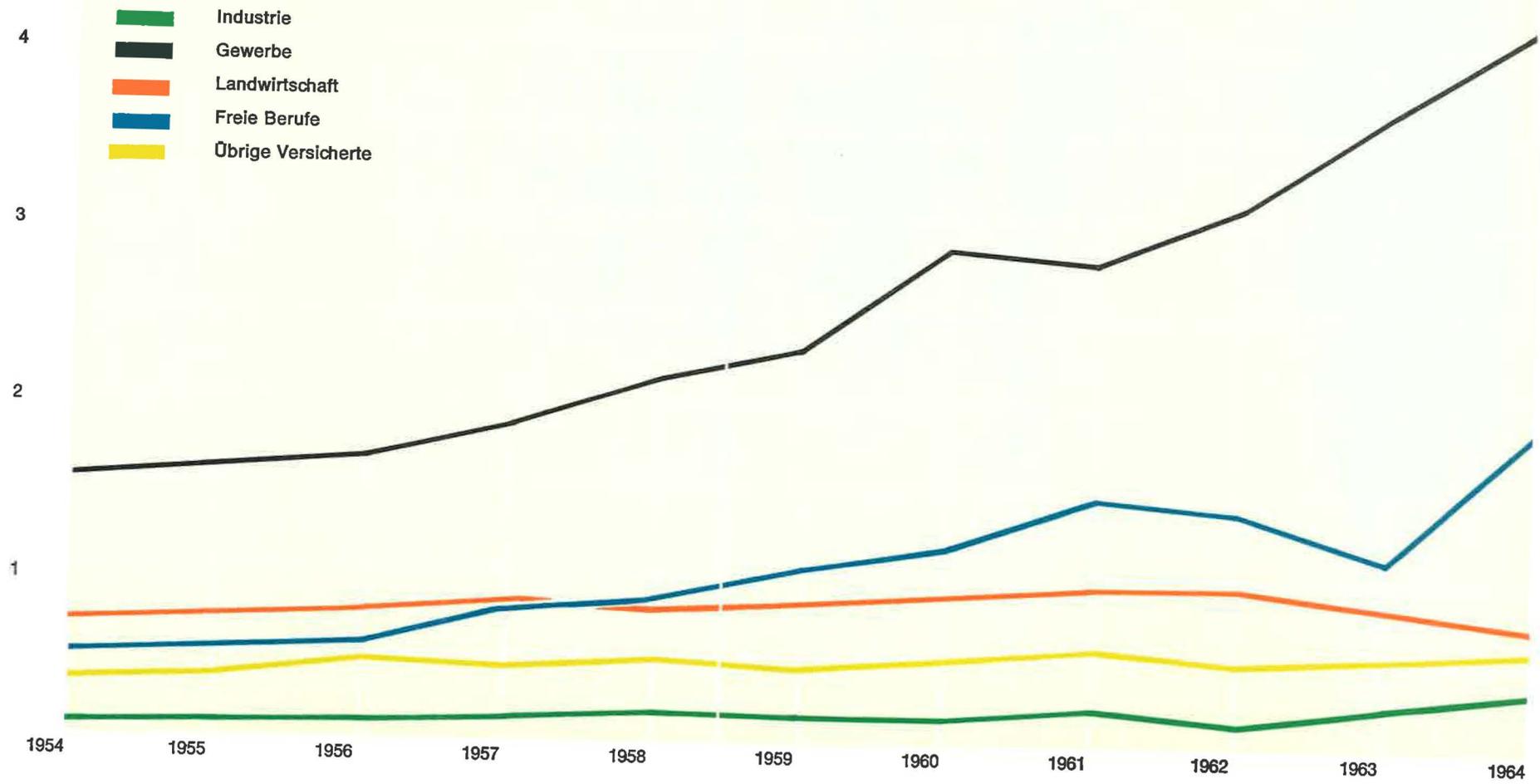
AHV-Fonds-Entwicklung

In Millionen

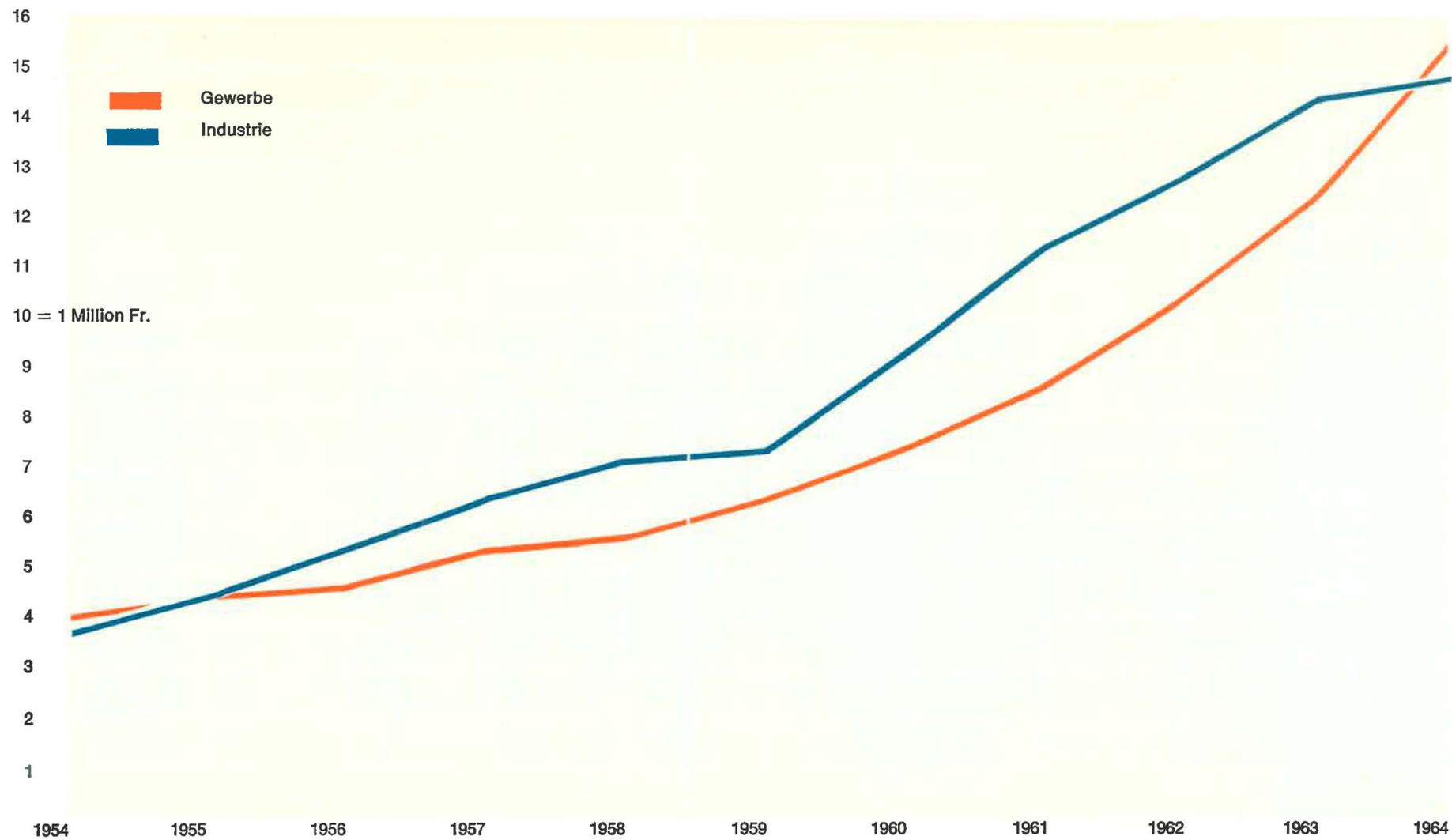


Persönliche Beiträge der Versicherten 1954–1964

hunderttausend Fr.

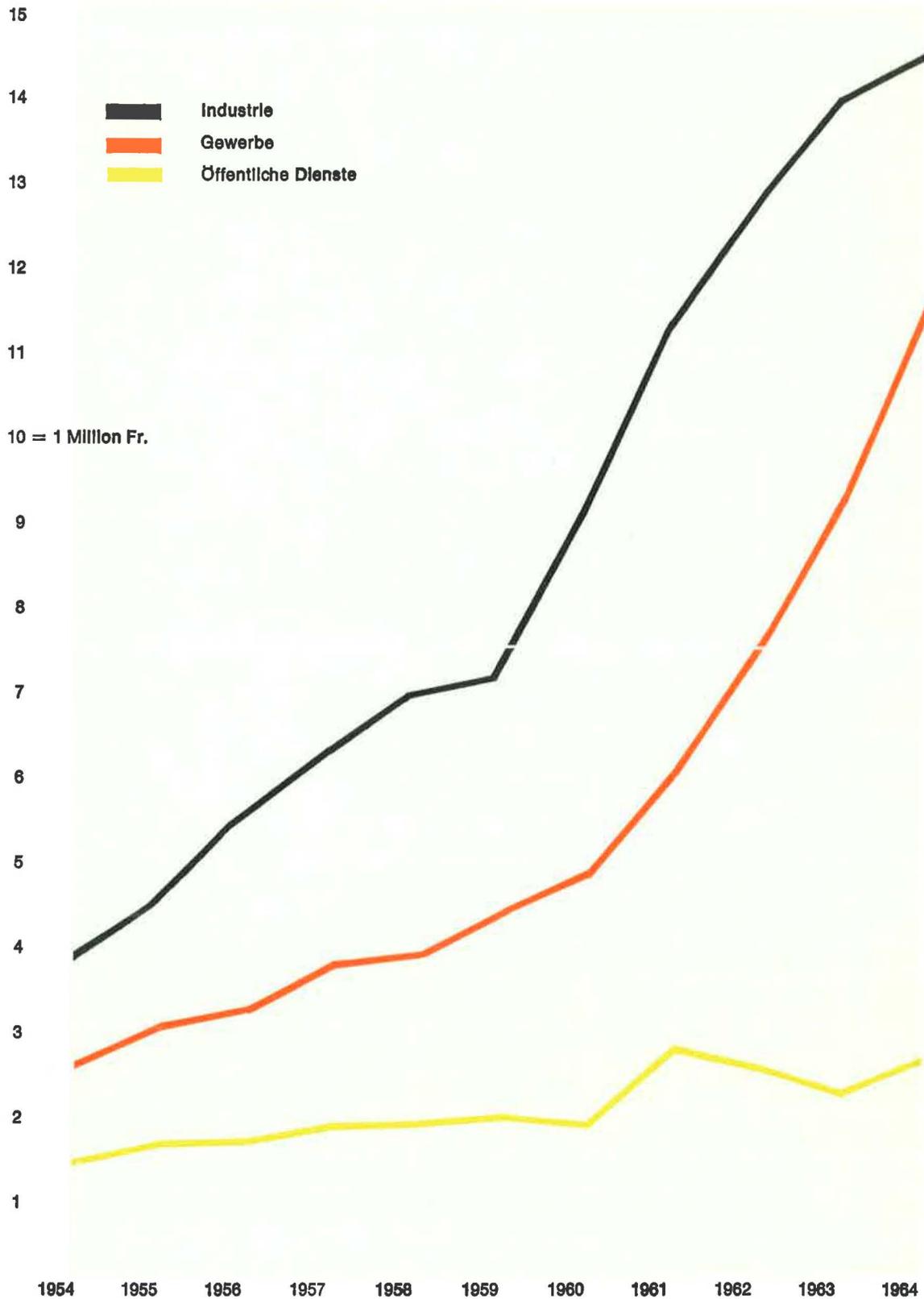


Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge 1954–1964

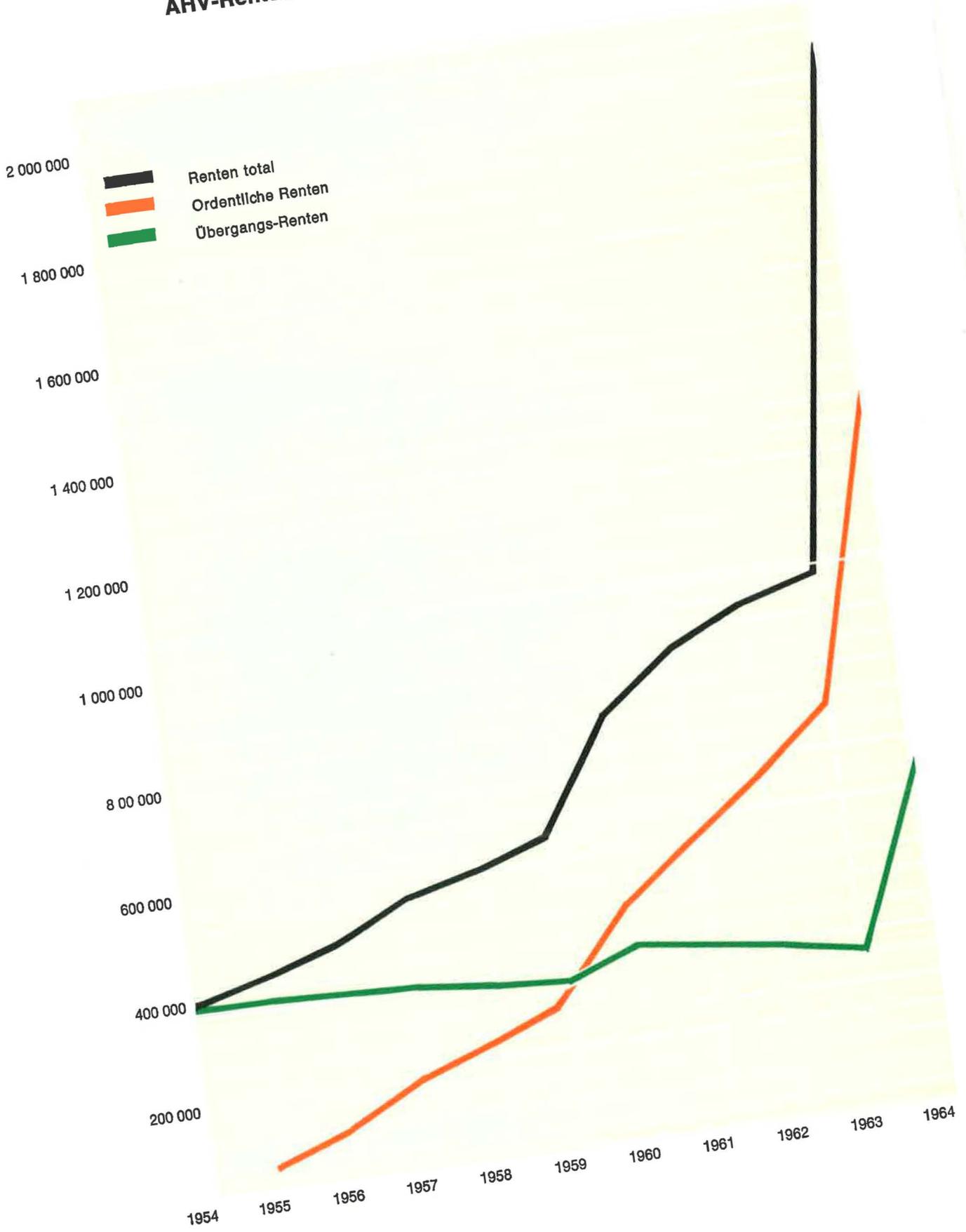


Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Belträge

Abrechnungspflichtige:

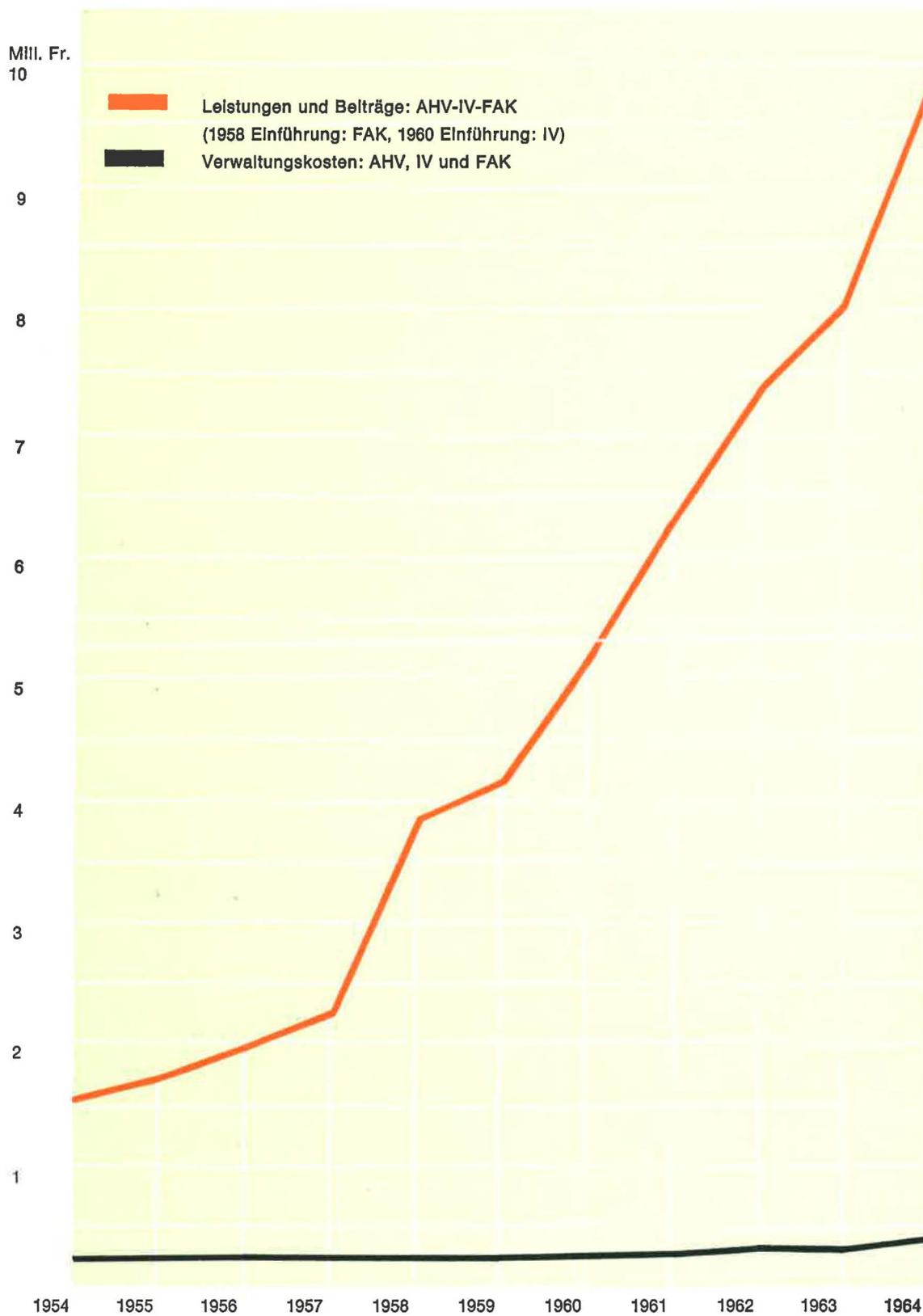


AHV-Renten 1954–1964



Verwaltungskosten: Sozialleistungen + Beiträge

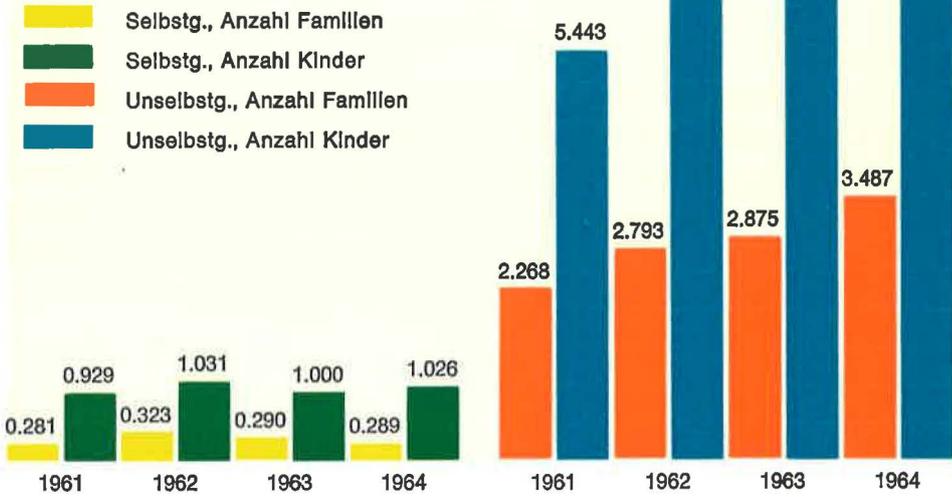
1954–1964



Anzahl der FZ-Bezüger

(Inkl. Grenzgänger und Saisonarbeiter)

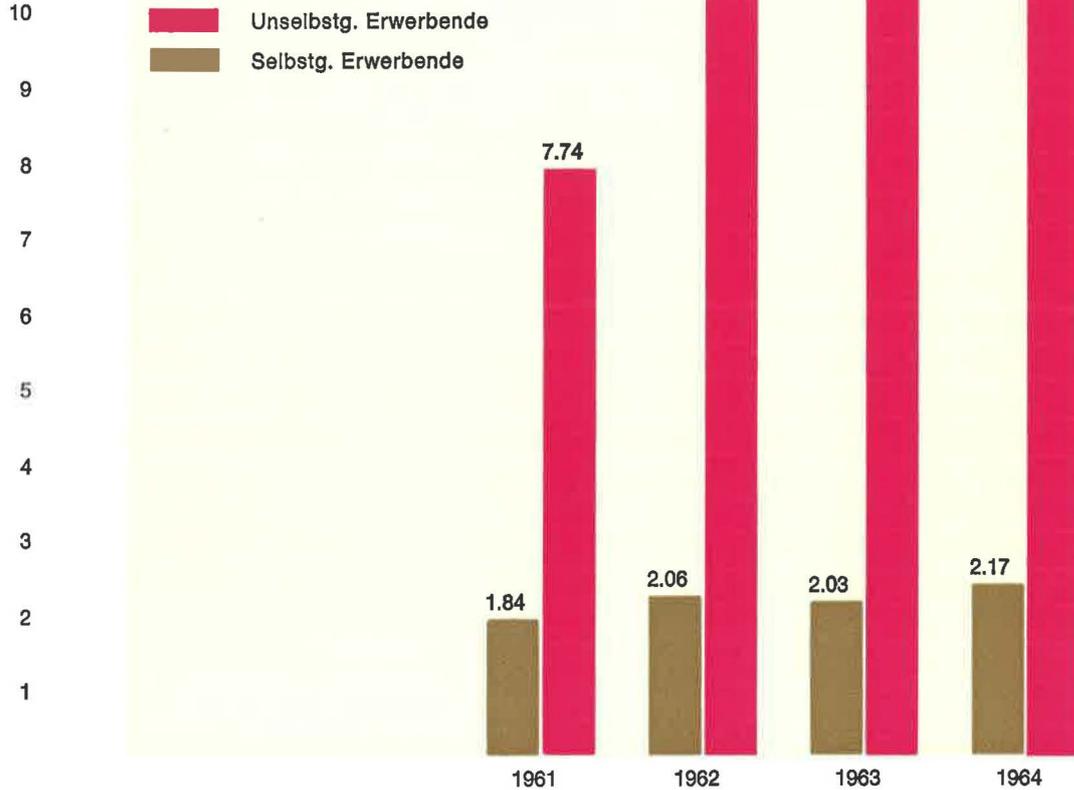
In Tausend



Kinderzulagen

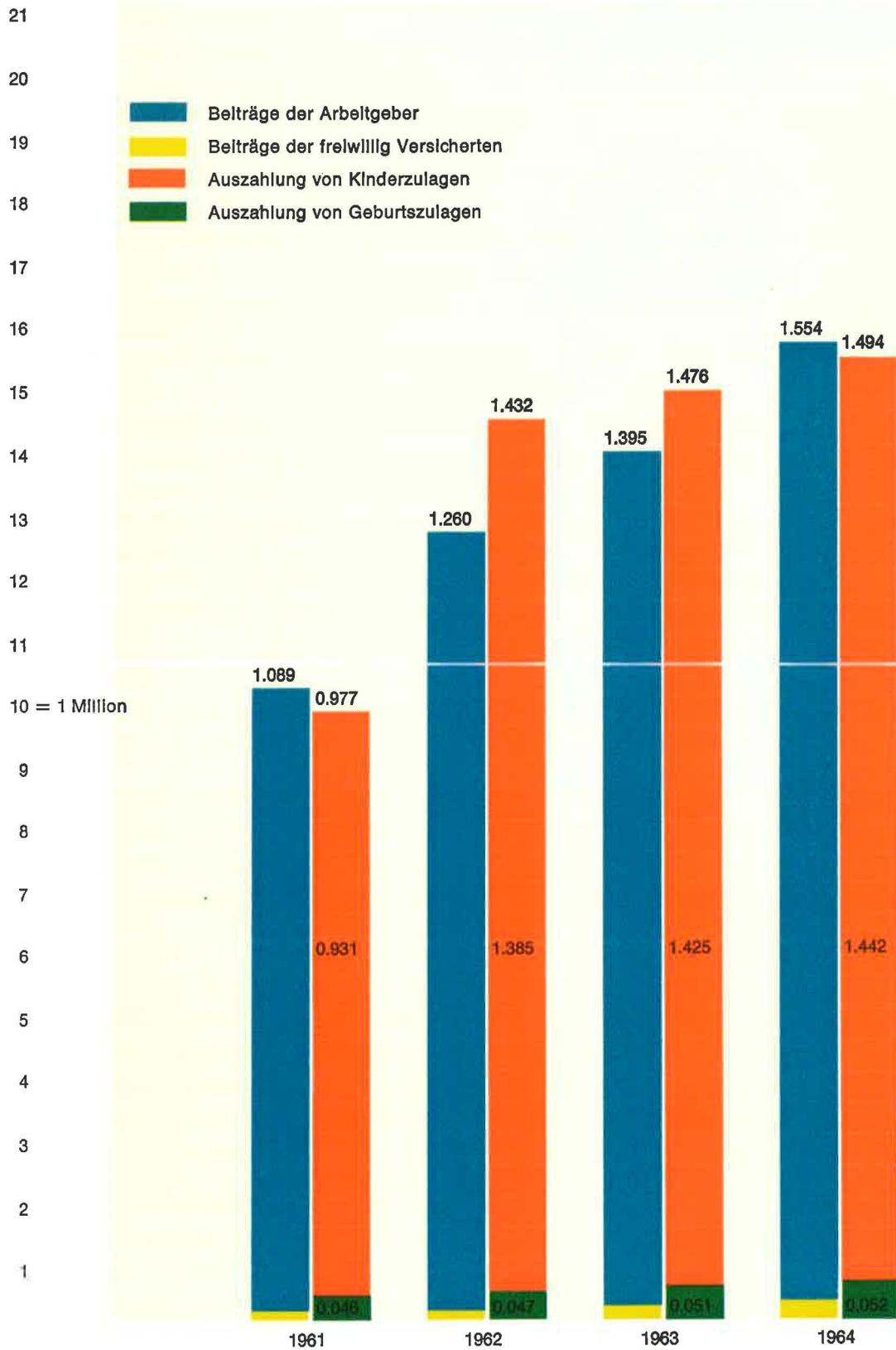
(Inkl. Grenzgänger und Saisonarbeiter)

In Hunderttausend



FAK-Beiträge und -Leistungen

in Millionen



IV-Beiträge und -Leistungen

In Hunderttausend

